

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses\*

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/5.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta .....	917
68/19.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer .....	917
68/20.	Programmplanung .....	920
68/21.	Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste .....	921
68/244.	Verwaltung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses .....	923
68/245.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 .....	923
	A. Endgültige Mittel für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 .....	923
	B. Endgültige Einnamenschätzungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 .....	927
68/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	928
68/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	934
68/248.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	951
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 .....	951
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 .....	953
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2014 .....	953
68/249.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	954
68/250.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	955
68/251.	Konferenzplanung .....	956
68/252.	Personalmanagement .....	966
68/253.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....	970
68/254.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen .....	973
68/255.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	977
68/256.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	980
68/257.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe .....	983
68/258.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei .....	985

\* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/259.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali.....	986
68/260.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	989

### RESOLUTION 68/5

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 9. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/504, Ziff. 6).

#### **68/5. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine dreiundsiebzigste Tagung<sup>1</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die nicht vollständige Zahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer achtundsechzigsten Tagung gestattet wird.

### RESOLUTION 68/19

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/610, Ziff. 7).

#### **68/19. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 und ihren Beschluss 57/573 vom 20. Dezember 2002,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/235 A vom 24. Dezember 2012 und 67/235 B vom 28. Juni 2013,

*nach Behandlung* der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2012 abgelaufenen Zeit-

---

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 11 (A/68/11).*

raum über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen<sup>2</sup>, den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen<sup>4</sup>, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>5</sup>, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds<sup>6</sup>, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>7</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste<sup>8</sup>, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)<sup>9</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffenden Empfehlungen<sup>10</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2012 abgelaufene Finanzperiode<sup>11</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup>,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen<sup>2-9</sup> an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup> an;

4. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfungen verantwortlich ist;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seiner Berichte;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2012 abgelaufene Finanzperiode<sup>11</sup>;

7. *begrüßt* die Fortschritte bei der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die acht zusätzlichen Institutionen, die für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr geprüft wurden, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen und bewährter Verfahren bei der Anwendung der Standards an andere Stellen, die die Standards noch nicht vollständig anwenden, zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen zu bitten, die grundlegenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor weiter anzugehen, namentlich diejenigen betreffend das Inventar;

---

<sup>2</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 5A (A/68/5/Add.1).*

<sup>3</sup> Ebd., *Supplement No. 5N* und Korrigendum (A/68/5/Add.14 und Corr.1).

<sup>4</sup> Ebd., *Supplement No. 5B (A/68/5/Add.2).*

<sup>5</sup> Ebd., *Supplement No. 5C (A/68/5/Add.3).*

<sup>6</sup> Ebd., *Supplement No. 5E (A/68/5/Add.5).*

<sup>7</sup> Ebd., *Supplement No. 5G (A/68/5/Add.7).*

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 5J* und Korrigendum (A/68/5/Add.10 und Corr.1).

<sup>9</sup> Ebd., *Supplement No. 5M* und Korrigenda (A/68/5/Add.13 und Corr.1 und 2).

<sup>10</sup> A/68/163.

<sup>11</sup> A/68/350.

<sup>12</sup> A/68/381.

9. *hebt hervor*, dass die vollständige Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor ein Instrument zur Verbesserung der Rechnungslegung und des Finanzmanagements darstellt, und ersucht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen zu ermutigen, für die erforderlichen Regelungen zu sorgen, damit aus der Anwendung der Standards größtmöglicher Nutzen gezogen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Fortschrittsbericht über die Standards darüber Bericht zu erstatten;

10. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer im Zusammenhang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor jährlich einen kombinierten Bericht herausgeben wird, der eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen sowie den Stand der Umsetzung der Empfehlungen enthält;

11. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die administrativen und institutionellen Maßnahmen zu verstärken, um die tieferen Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeitspanne der Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weitestgehend zu verkürzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu bitten, sofern noch nicht geschehen, unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren die Erkundung internetgestützter Systeme zu erwägen, die es ermöglichen, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weiterzuverfolgen, namentlich den aktuellen Stand ihrer Akzeptanz, ihrer Umsetzung und ihrer Wirkung;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer eine umfassende Erklärung für Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen zwei Jahre oder mehr zurückliegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

16. *verweist* auf die Ziffern 7 und 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von den wiederkehrenden systemischen und Querschnittsrisiken, die der Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigt hat, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen der Vereinten Nationen zu bitten, Abhilfemaßnahmen in Querschnittsfragen zu ergreifen und alle entsprechenden Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses vorrangig umzusetzen;

17. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, in seinen künftigen Berichten weiter über diese Querschnittsfragen Bericht zu erstatten;

18. *verweist* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, den Leiter des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen aufzufordern, die Aufsicht über die Durchführung der Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk und den nationalen Komitees zu verstärken und gegebenenfalls zu erwägen, ob die Abkommen über die Zusammenarbeit überprüft werden müssen;

19. *verweist außerdem* auf Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses, begrüßt die Anstrengungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, seinen Geberkreis zu vergrößern und auszuweiten, und unterstützt in dieser Hinsicht zusätzliche Anstrengungen zur langfristigen Sicherung der finanziellen Solidität des Hilfswerks.

## RESOLUTION 68/20

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/611, Ziff. 7).

### 68/20. Programmplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008, 64/229 vom 22. Dezember 2009, 65/244 vom 24. Dezember 2010, 66/8 vom 11. November 2011 und 67/236 vom 24. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

*nach Behandlung* des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine dreiundfünfzigste Tagung<sup>13</sup>,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>14</sup>;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zur Evaluierung<sup>15</sup>, zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2012<sup>16</sup>, zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen<sup>17</sup> und zu den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>18</sup> an.

---

<sup>13</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 16 (A/68/16).*

<sup>14</sup> ST/SGB/2000/8.

<sup>15</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 16 (A/68/16)*, Kap. II.B.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. III.A.

<sup>17</sup> Ebd., Kap. III.B.

<sup>18</sup> Ebd., Kap. IV.

## RESOLUTION 68/21

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/612, Ziff. 6).

### 68/21. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*Die Generalversammlung,*

#### I

#### Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010, 65/250 vom 24. Dezember 2010, 66/236 vom 24. Dezember 2011 und 67/258 vom 12. April 2013,

*nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013<sup>19</sup>,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;

4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;

5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes<sup>19</sup>;

7. *betont*, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen der Leitung und dem Amt für eine wirksame interne Aufsicht ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beitreibung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und andere Verbesserungen beziehen, auch künftig sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;

11. *legt* dem Amt *nahe*, seine Analyse allgemeiner Trends und strategischer Herausforderungen in Bezug auf die interne Aufsicht bei den Vereinten Nationen in künftigen Jahresberichten weiter zu verbessern und aktuelle Informationen über alle besonders bedeutsamen Empfehlungen darin aufzunehmen, unter

---

<sup>19</sup> A/68/337 (Part I) und Add.1.

Berücksichtigung der Risikokategorie, des für die Umsetzung anvisierten Zeithorizonts und der für die Umsetzung rechenschaftspflichtigen Dienststelle;

12. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

13. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin Ausfertigungen aller von dem Amt erstellten Berichte zu übermitteln sind, ersucht darum, dass diese Berichte binnen eines Monats nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf dazu Stellung nehmen sollen;

14. *verweist* auf Ziffer 68 des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013<sup>20</sup> betreffend den Vorschlag, dem Amt langfristig alle Disziplinaruntersuchungen zu übertragen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *legt dem Amt nahe*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsvorhaben des Amtes, insbesondere Disziplinaruntersuchungen, fristgerecht abgeschlossen werden;

16. *hebt hervor*, dass das Amt seinen risikoorientierten Arbeitsplan weiter verfeinern muss, um sicherzustellen, dass er Hochrisikobereiche vollständig erfasst, zum Beispiel diejenigen im Zusammenhang mit Beschaffungstätigkeiten auf der Ebene der Missionen;

17. *nimmt Kenntnis* von den externen Qualitätsprüfungen, die in verschiedenen Abteilungen des Amtes durchgeführt wurden, und erwartet mit Interesse, im Rahmen künftiger Jahresberichte aktuelle Informationen über die Umsetzung der aus diesen Prüfungen hervorgehenden Empfehlungen zu erhalten;

18. *begrüßt* die Anstrengungen zur Reduzierung des Anteils unbesetzter Stellen in dem Amt und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, auch künftig alles zu tun, damit die verbleibenden unbesetzten Stellen besetzt werden, insbesondere in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen und im Feld, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

19. *bekräftigt* Abschnitt III ihrer Resolution 67/258;

## II

### **Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/275 vom 29. Juni 2007, 64/263, Abschnitt II seiner Resolution 66/236 und Abschnitt II seiner Resolution 67/258,

*nach Behandlung* des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

2. *bekräftigt* die in der Anlage zu ihrer Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Ausschusses;

3. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 16, 19, 22, 24, 27, 29, 33, 38, 41, 42, 45, 50, 54, 56, 58, 61, 63, 65, 68, 71, 76 und 77 des Berichts des Ausschusses an;

4. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 64/263 und bittet den Ausschuss in dieser Hinsicht, im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Generalversammlung auch weiterhin in maßgeblichen Fragen der Wirksamkeit, Effizienz und Wirkung der Prüfungstätigkeit und anderer Aufsichtsfunktionen des Amtes zu beraten, wenn er dies als notwendig erachtet.

---

<sup>20</sup> A/68/273.



### RESOLUTION 68/244

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/688, Ziff. 9).

#### **68/244. Verwaltung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, ihre Resolutionen 61/264 vom 4. April 2007 und 64/241 und 64/245 vom 24. Dezember 2009 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>21</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup> an;
3. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage von Angaben des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die Option zu prüfen, das Mandat des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen auf die kostenwirksame, effiziente und tragfähige Verwaltung der Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuweiten, dabei die Vor- und Nachteile dieser Option, einschließlich ihrer finanziellen und rechtlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, ohne das Ergebnis der Prüfung vorwegzunehmen, und auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
4. *unterstreicht*, dass das Ersuchen in Ziffer 3 den Generalsekretär nicht daran hindert, andere Optionen in Erwägung zu ziehen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, eine Erhebung der gegenwärtigen Gesundheitsversorgungspläne für aktive und im Ruhestand lebende Bedienstete im System der Vereinten Nationen durchzuführen, alle Optionen zur Steigerung der Effizienz und Eindämmung der Kosten zu untersuchen und auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/245 A und B

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/688, Ziff. 9).

#### **68/245. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

##### A

#### ENDGÜLTIGE MITTEL FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

*Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>23</sup> und schließt sich vorbehaltlich der Bestim-

---

<sup>21</sup> A/68/353.

<sup>22</sup> A/68/550.

<sup>23</sup> A/68/628.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

mungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>24</sup> an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nicht abgewickelten Verpflichtungen weiter zu überprüfen, um sicherzustellen, dass nur absolut notwendige Ausgaben in den Programmhaushaltsplan für 2012-2013 eingestellt und andere Ausgaben gestrichen werden, und beschließt demzufolge, die veranschlagten Mittel für nicht abgewickelte Verpflichtungen um 40.000.000 US-Dollar zu kürzen;

3. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 *den folgenden Beschluss*:

a) Der von ihr in ihren Resolutionen 67/247 A vom 24. Dezember 2012 und 67/269 vom 28. Juni 2013 bewilligte Betrag von 5.399.364.500 Dollar wird um 165.703.300 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 A und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	108.571.700	2.986.500	111.558.200
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	636.390.800	28.685.700	665.076.500
<b>Einzelplan I insgesamt</b>	<b>744.962.500</b>	<b>31.672.200</b>	<b>776.634.700</b>
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	1.325.788.700	10.445.100	1.336.233.800
4. Abrüstung	23.001.800	2.322.900	25.324.700
5. Friedenssicherungseinsätze	110.653.200	(1.125.400)	109.527.800
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	7.981.900	562.900	8.544.800
<b>Einzelplan II insgesamt</b>	<b>1.467.425.600</b>	<b>12.205.500</b>	<b>1.479.631.100</b>
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7. Internationaler Gerichtshof	47.567.700	2.296.900	49.864.600
8. Rechtsangelegenheiten	45.861.000	1.637.000	47.498.000
<b>Einzelplan III insgesamt</b>	<b>93.428.700</b>	<b>3.933.900</b>	<b>97.362.600</b>
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	154.404.100	3.948.900	158.353.000
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.348.600	203.000	7.551.600
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.746.600	(774.100)	11.972.500
12. Handel und Entwicklung	142.956.300	4.633.600	147.589.900
13. Internationales Handelszentrum	40.141.800	(406.400)	39.735.400
14. Umwelt	14.337.200	978.800	15.316.000
15. Menschliche Siedlungen	21.345.600	699.800	22.045.400

<sup>24</sup> A/68/656.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 A und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.797.500	4.321.600	45.119.100
17. UN-Frauen	14.676.700	631.900	15.308.600
<b>Einzelplan IV insgesamt</b>	<b>448.754.400</b>	<b>14.237.100</b>	<b>462.991.500</b>
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	143.497.300	(6.546.000)	136.951.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	103.187.700	3.252.800	106.440.500
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	68.606.300	6.709.400	75.315.700
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	115.226.300	7.584.400	122.810.700
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	66.449.100	4.470.200	70.919.300
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	57.676.000	(5.059.900)	52.616.100
<b>Einzelplan V insgesamt</b>	<b>554.642.700</b>	<b>10.410.900</b>	<b>565.053.600</b>
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
24. Menschenrechte	167.324.500	7.812.300	175.136.800
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	92.377.900	922.100	93.300.000
26. Palästinaflüchtlinge	48.930.500	5.155.700	54.086.200
27. Humanitäre Hilfe	29.969.500	820.400	30.789.900
<b>Einzelplan VI insgesamt</b>	<b>338.602.400</b>	<b>14.710.500</b>	<b>353.312.900</b>
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
28. Öffentlichkeitsarbeit	182.160.400	9.015.500	191.175.900
<b>Einzelplan VII insgesamt</b>	<b>182.160.400</b>	<b>9.015.500</b>	<b>191.175.900</b>
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	15.088.000	1.410.200	16.498.200
29B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	36.770.600	2.257.400	39.028.000
29C. Bereich Personalmanagement	74.611.400	2.641.200	77.252.600
29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	181.255.200	(1.080.200)	180.175.000
29E. Verwaltung, Genf	153.603.200	11.261.900	164.865.100
29F. Verwaltung, Wien	39.274.000	644.900	39.918.900
29G. Verwaltung, Nairobi	32.052.500	525.900	32.578.400
29H. Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	75.800.200	(1.280.000)	74.520.200
<b>Einzelplan VIII insgesamt</b>	<b>608.455.100</b>	<b>16.381.300</b>	<b>624.836.400</b>
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
31. Interne Aufsicht	38.877.300	(311.000)	38.566.300
<b>Einzelplan IX insgesamt</b>	<b>38.877.300</b>	<b>(311.000)</b>	<b>38.566.300</b>

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 A und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
32. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	10.897.500	600.100	11.497.600
33. Sonderausgaben	120.441.300	(436.900)	120.004.400
<b>Einzelplan X insgesamt</b>	<b>131.338.800</b>	<b>163.200</b>	<b>131.502.000</b>
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
34. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	65.051.600	1.153.800	66.205.400
<b>Einzelplan XI insgesamt</b>	<b>65.051.600</b>	<b>1.153.800</b>	<b>66.205.400</b>
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
35. Sicherheit	223.123.300	25.836.400	248.959.700
<b>Einzelplan XII insgesamt</b>	<b>223.123.300</b>	<b>25.836.400</b>	<b>248.959.700</b>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
36. Entwicklungskonto	29.243.200	–	29.243.200
<b>Einzelplan XIII insgesamt</b>	<b>29.243.200</b>	<b>–</b>	<b>29.243.200</b>
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
37. Personalabgabe	473.298.500	26.294.000	499.592.500
<b>Einzelplan XIV insgesamt</b>	<b>473.298.500</b>	<b>26.294.000</b>	<b>499.592.500</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.399.364.500</b>	<b>165.703.300</b>	<b>5.565.067.800</b>

b) von der in Ziffer 3 a) genannten Erhöhung wird ein Betrag von 44.734.400 Dollar nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt veranlagt;

c) der Saldo von 120.968.900 Dollar wird wie folgt finanziert:

i) Anrechnung des Guthabens von 40.508.300 Dollar brutto (40.069.800 Dollar netto), das den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe entspricht, und beschließt in dieser Hinsicht, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>25</sup> für die Anrechnung von Guthaben auszusetzen;

<sup>25</sup> ST/SGB/2013/4.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

- ii) Ermächtigung des Generalsekretärs, dem Allgemeinen Fonds einen Betrag von 26.648.200 Dollar aus dem in Resolution 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 eingerichteten Sonderkonto gutzuschreiben;
- iii) Anrechnung des Guthabens von 23.141.000 Dollar aus der Annullierung periodenfremder Verpflichtungen betreffend den Zweijahreszeitraum 2010-2011, und beschließt in dieser Hinsicht, die Artikel 3.2 *d*), 5.3 and 5.4 auszusetzen;
- iv) Anrechnung des Guthabens von 31.109.900 Dollar aus den geschätzten Mehreinnahmen, entsprechend nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 5.194.400 Dollar zuzüglich Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.915.500 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, wie in Resolution B dargelegt;
- d*) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;
- e*) zusätzlich zu den in Ziffer 3 *a*) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2012-2013 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

### B

#### ENDGÜLTIGE EINNAHMENSCHÄTZUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

##### *Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 den folgenden Beschluss:*

- a*) Die von ihr in ihren Resolutionen 67/247 B vom 24. Dezember 2012 und 67/269 vom 28. Juni 2013 gebilligten Einnahmenschätzungen in Höhe von 511.927.900 Dollar werden um 31.109.900 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 B und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültige Schätzung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	477.606.700	25.915.500	503.522.200
<b>Einnahmenkapitel 1 insgesamt</b>	<b>477.606.700</b>	<b>25.915.500</b>	<b>503.522.200</b>
2. Allgemeine Einnahmen	36.780.500	5.250.500	42.031.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	(2.459.300)	(56.100)	(2.515.400)
<b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b>	<b>34.321.200</b>	<b>5.194.400</b>	<b>39.515.600</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>511.927.900</b>	<b>31.109.900</b>	<b>543.037.800</b>

- b*) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

- c*) in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

**RESOLUTION 68/246**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff.43).

**68/246. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/269 und 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/276, Abschnitt XI, vom 23. Dezember 2004, 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/263 vom 4. April 2007, 62/236 vom 22. Dezember 2007, 63/262 vom 24. Dezember 2008, 64/243 vom 24. Dezember 2009, 65/259 vom 24. Dezember 2010, 66/246 und 66/247 vom 24. Dezember 2011, 66/258 vom 9. April 2012 und 67/248 vom 24. Dezember 2012,

*sowie in Bekräftigung* des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

*ferner in Bekräftigung* der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

*nach Behandlung* des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>26</sup>, des achten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte<sup>27</sup>, des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über die interne Aufsicht: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>28</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über Konsultationen zur Konsolidierung des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York<sup>29</sup>, des fünften Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt<sup>30</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des zweiten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems der Vereinten Nationen<sup>31</sup>, der Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 22. Oktober und 12. November 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, mit denen die Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Oktober und 11. November 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelt wurden<sup>32</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug<sup>33</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup>,

*sowie nach Behandlung* von Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine dreiundfünfzigste Tagung<sup>35</sup> und des konsolidierten Berichts des Generalsekre-

---

<sup>26</sup> A/68/6 (Introduction), (Sect. 1–3), (Sect. 4) und Corr.1, (Sect. 5) und Corr.1, (Sect. 6) und Corr.1, (Sect. 7) und Corr.1, (Sect. 8–12), (Sect. 13) und Add.1, (Sect. 14), (Sect. 15) und Corr.1, (Sect. 16–21), (Sect. 22) und Corr.1, (Sect. 23–25), (Sect. 26) und Corr.1, (Sect. 27) und Corr.1, (Sect. 28 und 29), (Sect. 29A–G), (Sect. 29H) und Corr.1 und (Sect. 30–36) sowie (Income sect. 1–3).

<sup>27</sup> A/68/92.

<sup>28</sup> A/68/86 und Corr.1.

<sup>29</sup> A/68/214.

<sup>30</sup> A/68/375 und Add.1.

<sup>31</sup> A/68/151.

<sup>32</sup> A/C.5/68/10 und A/C.5/68/13.

<sup>33</sup> A/68/490.

<sup>34</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 7* (A/68/7); A/68/7/Add.7 und 9; und A/68/507.

<sup>35</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 16* (A/68/16).

tärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 niederschlagen<sup>36</sup>,

*ferner nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des ERP-Systems in den Organisationen der Vereinten Nationen<sup>37</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dieser Frage<sup>38</sup>,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>39</sup>;

4. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

5. *bekräftigt außerdem*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

6. *erklärt erneut*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

7. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen, konsequent und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

8. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

9. *verweist* auf Abschnitt X Ziffer 7 ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und erklärt erneut, dass für das Problem der Kontrolle der Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwankungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen eine umfassende und zufriedenstellende Lösung gefunden werden muss;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine unabhängige Studie über die Neukalkulation sowie Optionen der Organisation für den Umgang mit Wechselkursschwankungen und der Inflation unter Heranziehung unter anderem der Erfahrungen anderer internationaler Organisationen in Auftrag zu geben und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 ein Anteil unbesetzter Stellen von 8,75 Prozent im Höheren Dienst und 6,4 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

---

<sup>36</sup> A/68/75.

<sup>37</sup> A/68/344.

<sup>38</sup> A/68/344/Add.1.

<sup>39</sup> ST/SGB/2000/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/orgadienst/stsgb2000-8.pdf>

12. *bekräftigt* die in Resolution 67/248 der Generalversammlung angegebenen Prioritäten der Organisation für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;
13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der erste Bericht des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 verspätet herausgegeben wurde<sup>40</sup>;
14. *legt dem Generalsekretär nahe*, bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge das Potenzial neuer Systeme und Standards, beispielsweise des ERP-Systems Umoja und der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, zu nutzen, um die Qualität und Genauigkeit der den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen zu verbessern;
15. *betont*, dass das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und das ergebnisorientierte Management sich gegenseitig stützende Managementinstrumente sind und dass die bessere Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens sowohl das Management als auch die Rechenschaftslegung im Sekretariat stärkt, und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;
16. *bekräftigt* Ziffer 28 der Resolution 55/231 und unterstreicht, wie wichtig eine angemessene Aus- und Fortbildung dafür ist, die volle Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens zu gewährleisten;
17. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses an, die in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts<sup>35</sup> enthalten sind;
18. *schließt sich außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend Stellen und nicht stellenbezogene Mittel an, die in Kapitel II seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 enthalten sind;

## **Einzelplan I**

### **Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung**

#### **Kapitel 1**

##### **Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung**

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern I.11 und I.46 des Berichts des Beratenden Ausschusses und genehmigt die Schaffung der vier vom Generalsekretär vorgeschlagenen Stellen für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder;
20. *beschließt*, die Behandlung des Vorschlags des Generalsekretärs, eine Partnerschaftsfazilität zu schaffen, bis zum ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung zurückzustellen;
21. *verweist* auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>41</sup> und den ihm beigefügten Bericht über operative Regelungen und Beschäftigungsbedingungen des Beratenden Ausschusses<sup>42</sup> und beschließt, die Behandlung dieser Angelegenheit bis zu ihrer neunundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

#### **Kapitel 2**

##### **Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement**

22. *beschließt*, eine P-2-Stelle im Büro des Präsidenten der Generalversammlung zu genehmigen;
23. *beschließt außerdem*, die für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 1,45 Prozent zu kürzen;

---

<sup>40</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 7 (A/68/7).*

<sup>41</sup> A/C.5/68/13, Anlage.

<sup>42</sup> Ebd., beigefügtes Dokument.



## **Einzelplan II**

### **Politische Angelegenheiten**

#### **Kapitel 3**

##### **Politische Angelegenheiten**

24. *beschließt*, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 1 in der Abteilung Afrika II nicht zu streichen;
25. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.11 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in den Unterprogrammen 4 (Entkolonialisierung) und 5 (Palästina-Frage) nicht zu streichen;
26. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer II.14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) im Büro des Registers der Vereinten Nationen für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden nicht zu streichen;

#### **Kapitel 4**

##### **Abrüstung**

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.34 des Berichts des Beratenden Ausschusses, verweist auf ihre Resolution 62/216 vom 22. Dezember 2007 und beschließt, die vorgeschlagene Streichung einer Ortskraftstelle im Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika nicht zu genehmigen;
28. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 67/53 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2012 über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper eingesetzt wurde, angemessene Unterstützung erhält, damit sie 2014 und 2015 zu jeweils zwei zweiwöchigen Tagungen zusammenkommen kann;

#### **Kapitel 5**

##### **Friedenssicherungseinsätze**

29. *beschließt*, eine P-3-Stelle im Unterprogramm 1 nicht zu streichen;

## **Einzelplan III**

### **Internationale Rechtspflege und Völkerrecht**

#### **Kapitel 7**

##### **Internationaler Gerichtshof**

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer III.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-2-Stelle im Büro des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs zu schaffen;
31. *beschließt*, die für den Internationalen Gerichtshof veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 2,35 Prozent zu kürzen;

## **Einzelplan IV**

### **Internationale Entwicklungszusammenarbeit**

#### **Kapitel 9**

##### **Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten**

32. *beschließt*, eine P-2-Stelle zur Unterstützung der Durchführung der Projekte im Rahmen des Entwicklungskontos zu schaffen;

#### **Kapitel 12**

##### **Handel und Entwicklung**

33. *beschließt*, eine P-3-Stelle eines Programmreferenten in der Komponente Gesamtleitung und Management zu schaffen;

**Kapitel 15**  
**Menschliche Siedlungen**

34. *beschließt*, eine P-2-Stelle eines Beigeordneten Referenten für menschliche Siedlungen nicht zu streichen;

**Einzelplan V**  
**Regionale Entwicklungszusammenarbeit**

**Kapitel 20**  
**Wirtschaftliche Entwicklung in Europa**

35. *verweist* auf Ziffer V.51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-4-Stelle im Unterprogramm 4 und eine P-3-Stelle im Unterprogramm 6 nicht zu streichen;

**Kapitel 21**  
**Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik**

36. *beschließt*, folgende Stellen nicht zu streichen: eine P-2-Stelle in der Komponente Gesamtleitung und Management, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 1, eine P-2-Stelle und eine Ortskraftstelle im Unterprogramm 3, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 5, eine Ortskraftstelle im Unterprogramm 7, eine Ortskraftstelle im Unterprogramm 9, eine P-3-Stelle im Unterprogramm 12, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 13 sowie eine P-2-Stelle und drei Ortskraftstellen in der Komponente Programmunterstützung;

**Kapitel 22**  
**Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien**

37. *beschließt*, die vorgeschlagene Streichung einer P-3-, einer P-2- sowie von sieben Ortskraftstellen nicht zu genehmigen;

**Einzelplan VI**  
**Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten**

**Kapitel 24**  
**Menschenrechte**

38. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VI.8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-4-Stelle eines Sekretärs der Beratungsgruppe im Unterprogramm 4 nicht zu streichen;

39. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer VI.9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-5-Stelle eines Leiters der Sektion Zivilgesellschaft in der Unterabteilung Externe Kontaktarbeit nicht zu streichen;

40. *beschließt*, eine P-3-Stelle in der Unterabteilung Entwicklung und wirtschaftliche und soziale Fragen im Unterprogramm 1 nicht zu streichen;

**Kapitel 26**  
**Palästinaflüchtlinge**

41. *beschließt*, eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) im Westjordanland nicht zu streichen;

42. *beschließt außerdem*, zwei Stellen für Ermittlungsreferenten (eine P-3- und eine P-4-Stelle), zwei P-4-Stellen für Rechtsreferenten im Feld (je eine in Jordanien und der Arabischen Republik Syrien) und eine P-3-Stelle eines auf Menschenrechte spezialisierten Curriculum-Sachverständigen in Gaza zu schaffen;

43. *verweist* auf ihre Resolution 65/272 vom 18. April 2011 und stellt fest, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten derzeit unter schwierigen finanziellen Bedin-

gungen tätig ist, obwohl es mit der Gewährung lebenswichtiger Hilfe für Palästinaflüchtlinge unverzichtbare Arbeit leistet;

**Einzelplan VII  
Öffentlichkeitsarbeit**

**Kapitel 28  
Öffentlichkeitsarbeit**

44. *beschließt*, zwei Ortskraftstellen, je eine in den Informationszentren der Vereinten Nationen in Panama und Ghana, nicht zu streichen;

45. *beschließt außerdem*, die für die Hauptabteilung Presse und Information veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 1,45 Prozent zu kürzen;

**Einzelplan X  
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben**

**Kapitel 31  
Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten**

46. *beschließt*, die für die gemeinsam finanzierten Verwaltungstätigkeiten veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 1 Prozent zu kürzen;

**Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug**

47. *verweist* auf Abschnitt I ihrer Resolutionen 66/258, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>33</sup> und schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>43</sup> an.

**Anlage**

**Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
<b>Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen</b>	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	33
Beigeordneter Generalsekretär	31
D-2	110
D-1	289
P-5	863
P-4/3	2.842
P-2/1	521
<b>Zwischensumme</b>	<b>4.690</b>
<b>Allgemeiner Dienst und vergleichbare Laufbahngruppen</b>	
Oberste Rangstufe	273
Sonstige Rangstufen	2.580
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.853</b>

<sup>43</sup> A/68/7/Add.9.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
<b>Sonstige</b>	
Sicherheitsdienst	314
Ortskräfte	1.963
Felddienst	116
Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes	85
Handwerkliches und gewerbliches Personal	97
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.575</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>10.118</b>

### RESOLUTION 68/247

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

#### **68/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*Die Generalversammlung,*

#### I

#### **Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/221 vom 17. Dezember 1980, Abschnitt VII ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 58/266 vom 23. Dezember 2003 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 65/268 vom 4. April 2011,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>44</sup>,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>44</sup>,

#### II

#### **Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor**

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt V ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, ihre Resolution 65/243 A und Abschnitt II.B ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, Abschnitt I ihrer Resolution 66/232 B vom 21. Juni 2012, ihre Resolution 66/246 und die Abschnitte II und V ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des sechsten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>45</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des dritten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungs-

<sup>44</sup> A/68/187.

<sup>45</sup> A/68/351.

prüfer über die Anwendung der Standards<sup>46</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem sechsten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>45</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des dritten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Standards<sup>46</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup> an;

3. *nimmt* den dritten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

5. *nimmt Kenntnis* von den seit dem Erscheinen des fünften Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>48</sup> erzielten Fortschritten und ersucht den Generalsekretär, über den Stand der Projekte zur Einführung der Standards im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

6. *begrüßt* die Fortschritte bei der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die acht zusätzlichen Institutionen, die für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr geprüft wurden, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen und bewährter Verfahren bei der Anwendung der Standards an andere Stellen, die die Standards noch nicht vollständig anwenden, zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen zu bitten, die grundlegenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor weiter anzugehen, namentlich diejenigen betreffend das Inventar;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Instrumente der Risikobewertung und des Risikomanagements zu verbessern, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dem Frühwarnmechanismus, den Übergangsregelungen betreffend Daten, der Durchführung des ERP-Projekts Umoja, den mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor konformen Rechnungsabschlüssen, der Rechnungslegung für das Inventar und den Eröffnungsbilanzen für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, und auch künftig über die auf diesen speziellen Risikogebieten erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter die neuesten Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und die besten Schulungsverfahren laufend zu beobachten und ihre Anwendung innerhalb der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

10. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die vom Rat der Rechnungsprüfer nach der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor in allen Institutionen festgestellten Mängel im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und fordert in dieser Hinsicht Korrekturmaßnahmen mit dem Ziel, dieses wiederkehrende Problem angemessen zu beheben und so die Qualität der Daten für mit den Standards konforme Rechnungsabschlüsse zu erhöhen und einen wirksamen Entscheidungsprozess zu unterstützen;

---

<sup>46</sup> A/68/161.

<sup>47</sup> A/68/508.

<sup>48</sup> A/67/344.

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung der mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor konformen Rechnungsabschlüsse korrekte Eröffnungsbilanzen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgestellt werden;

12. *erklärt erneut*, dass das ERP-System Umoja als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird, und fordert die Teams, die für die Standards und das Umoja-Projekt zuständig sind, nachdrücklich zu verstärkter Zusammenarbeit auf;

13. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Verzögerungen bei der Durchführung des ERP-Projekts Umoja ein bedeutendes Risiko für die rasche Realisierung des Nutzens der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor darstellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um weitere quantifizierbare Vorteile zu ermitteln, die in der Übergangsphase sowie nach der vollständigen Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und des Umoja-Systems erzielt werden können, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jährlich über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bis 2014 unterrichtet wird, namentlich über die Erreichung der Meilensteine und zu erbringende Leistungen, noch ausstehende Maßnahmen, die Mittelverwendung und die Wirksamkeit der Tätigkeiten der örtlichen Teams für die Einführung der Standards, sowie sicherzustellen, dass der mit der Einführung der Standards verbundene Nutzen voll realisiert wird;

16. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 67/246 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die Auswirkungen aus der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor auf das Arbeitsvolumen des Beratenden Ausschusses, des Fünften Ausschusses und der Generalversammlung sowie die Stellungnahmen und Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dieser Frage zu prüfen und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

17. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Projekt der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor fristgerecht und im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans durchgeführt wird;

18. *stimmt* mit der vom Rat der Rechnungsprüfer in Ziffer 27 seines Berichts zum Ausdruck gebrachten Auffassung *überein*, dass die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor eine Möglichkeit darstellen, die Rolle und das Profil des Finanzmanagements zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht seine Absicht, den Institutionen der Vereinten Nationen bei weiteren Verbesserungen in diesem Bereich behilflich zu sein;

19. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Team für die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und dem Rat der Rechnungsprüfer über einige Bestimmungen und Mechanismen der Standards, unter anderem hinsichtlich des Inventars, die für eine vollständige Projektdurchführung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um so bald wie möglich eine Einigung in dieser Frage zu erzielen, und darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### **Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247 und Abschnitt II ihrer Resolution 67/246,

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba<sup>49</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>50</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba<sup>49</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>50</sup> an;
3. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 3 ihrer Resolution 65/259 und bedauert in dieser Hinsicht die fortgesetzte Verzögerung bei der Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Kommission, insbesondere der Africa Hall und des Konferenzsaals 1;
4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang sicherzustellen, dass die Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Kommission, insbesondere der Africa Hall und des Konferenzsaals 1, durchgeführt wird, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Äthiopien unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude und die Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Kommission zu erleichtern;
6. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat in New York auf der einen Seite und die Kommission in Addis Abeba auf der anderen Seite im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander zusammenwirken und sich abstimmen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, das mangelnde Eingehen der Führungsebene auf die Erfordernisse der Bau- und Renovierungsprojekte in Addis Abeba und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht Informationen über die zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine wirksame Aufsicht über die Durchführung des Baus und der Renovierung der Konferenzeinrichtungen zu gewährleisten und der Generalversammlung im Rahmen seiner Jahresberichte Informationen zu seinen wichtigsten Feststellungen vorzulegen;

### IV

#### Sanierungsgesamtplan

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, 63/270 vom 7. April 2009, 64/228 vom 22. Dezember 2009 und 65/269 vom 4. April 2011, Abschnitt III ihrer Resolution 66/258 vom 9. April 2012 und Abschnitt V ihrer Resolution 67/246 und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004, 65/543 vom 24. Dezember 2010 und 66/555 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des elften jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>51</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die endgültigen Ausgaben für

---

<sup>49</sup> A/68/517.

<sup>50</sup> A/68/643.

<sup>51</sup> A/68/352.

Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013<sup>52</sup>, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>53</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>54</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>55</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem elften jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>51</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013<sup>52</sup>, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>53</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>54</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>55</sup> an;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

### A. Elfter jährlicher Fortschrittsbericht

5. *bekräftigt* Ziffer 37 ihrer Resolution 62/87, Ziffer 2 ihrer Resolution 64/228 und Abschnitt V Ziffer 5 ihrer Resolution 67/246;

6. *bekräftigt außerdem* Ziffer 28 ihrer Resolution 62/87 und beschließt, dass die vorliegende Resolution nicht so auszulegen ist, als werde dadurch der derzeitige Rahmen des Gesamtanierungsplans, wie von der Generalversammlung beschlossen, verändert, und dass der Liquiditätsbedarf des Projekts nicht mit der Fertigstellung der Renovierung der Gebäude im derzeitigen Rahmen verknüpft werden soll;

7. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung die darin aufgeführten Informationen vorzulegen;

8. *anerkennt* die im Hinblick auf die Fertigstellung des Projekts erzielten Fortschritte und bringt ihre Besorgnis über die anhaltenden Unsicherheiten in Bezug auf wesentliche Aspekte des Projekts zum Ausdruck, was unter anderem die Fragen der Nebenkosten, der Kostenüberschreitungen, der Barmittel und der Situation der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und des Südanbaus einschließt, welche nach wie vor die erfolgreiche Fertigstellung des Projekts gefährden;

9. *billigt* die Anrechnung des Saldos der Zinserträge und der Mittel aus der Betriebsmittelrücklage sowie der zukünftigen Zinserträge in der Gesamthöhe von 159,4 Millionen US-Dollar auf die restlichen Barmittel für den entsprechenden verbleibenden Mittelbedarf des Projekts;

10. *beschließt*, die Bestimmungen für die Anrechnung von Guthaben in den Artikeln 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>56</sup> in Bezug auf die Betriebsmittelrücklage und die Zinserträge aus den eingegangenen Beiträgen der Mitgliedstaaten für den Sanierungsgesamtplan einstweilig außer Kraft zu setzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die aktuellsten Informationen über einen Überbrückungsmechanismus vorzulegen, mit dem etwaigen Liquiditätsproblemen in der bis zur Fertigstellung des Projekts noch verbleibenden Zeit begegnet werden könnte;

---

<sup>52</sup> A/68/352/Add.1.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No.5, Vol. V (A/68/5 (Vol.V)).*

<sup>54</sup> A/68/336.

<sup>55</sup> A/68/551.

<sup>56</sup> ST/SGB/2013/4.



12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in dieser Hinsicht auch künftig nach Bedarf mit der Gaststadt zusammenzuarbeiten, um die verfügbaren Optionen für die Regelung der noch bestehenden Sicherheitsanliegen im Zusammenhang mit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und dem Südanbau zu ermitteln, die Generalversammlung dabei zu unterstützen, eine abschließende Entscheidung in dieser Frage im Rahmen des Sanierungsgesamtplans zu treffen, und während des ersten Teils der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt* die Ziffern 21 und 22 des Abschnitts V ihrer Resolution 67/246;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts über den derzeitigen Stand der Erhaltung der Kunstwerke, kunsthandwerklichen Gegenstände und Geschenke, die den Vereinten Nationen in New York gespendet wurden, Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt und anerkennt* die Spenden von Mitgliedstaaten, die zur Renovierung des Konferenzgebäudes und des Sekretariatsgebäudes beigetragen haben;

16. *bekräftigt* die Ziffern 31 und 32 des Abschnitts V ihrer Resolution 67/246;

17. *stellt fest*, dass zum 30. Juni 2013 noch Beiträge zum Sanierungsgesamtplan für 2011 und frühere Perioden in Höhe von 2,7 Millionen Dollar ausstanden, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rasch die Zahlung dieser Beiträge zu veranlassen;

18. *billigt* die Verlängerung der für 2013 bewilligten Verpflichtungsermächtigung bis in das Jahr 2014;

19. *ermächtigt* den Generalsekretär, zur Deckung des Mittelbedarfs für das Projekt des Sanierungsgesamtplans im Jahr 2014 zusätzliche Verpflichtungen von bis zu 15 Millionen Dollar einzugehen;

## B. Nebenkosten

20. *verweist* auf Abschnitt V Ziffer 44 ihrer Resolution 67/246 und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung die endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013 und aktuelle Angaben zu den voraussichtlichen endgültigen Kosten bis zur Fertigstellung und dem Stand der Beiträge vorzulegen;

21. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles zu tun, um die Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt zu decken;

## V

### Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

*unter Hinweis* auf Teil XI ihrer Resolution 64/243 und Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>57</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>58</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>57</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>58</sup> an;

3. *erklärt erneut*, dass alle geplanten großen Investitionsprojekte und der damit zusammenhängende Mittelbedarf in die strategische Überprüfung des Anlagevermögens aufgenommen werden sollen, um der Organisation eine umfassende Analyse und Planung zu ermöglichen;

---

<sup>57</sup> A/68/372.

<sup>58</sup> A/68/585.

4. *stimmt zu*, dass im Hinblick auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Nutzbarkeit des Palais des Nations sowie den Zugang dazu Handlungsbedarf besteht;
5. *verweist* auf ihre Resolution 66/247 und erklärt erneut, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass keine großen Investitionsprojekte parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert und überwacht werden müssen;
6. *ersucht erneut* darum, mit der Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erst dann zu beginnen, wenn die Generalversammlung einen Beschluss zu dieser Frage gefasst hat und der Sanierungsgesamtplan abgeschlossen ist;
7. *ersucht* den Generalsekretär, die Planungsphase so weit wie möglich zu verkürzen, damit die Bautätigkeit möglichst bald beginnen kann;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management bei der Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes die in früheren Bau- und Renovierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen und bewährten Verfahren zu berücksichtigen und insbesondere die in großen Investitionsprojekten, namentlich dem Sanierungsgesamtplan, erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, robuste interne Projektsteuerungsmechanismen im Hinblick auf den Rahmen, die Kosten, die Zeitplanung und die Qualität des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes sicherzustellen;
10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, eine wirksame Lenkung und Aufsicht bei der Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung diesbezüglich Optionen vorzulegen;
11. *betont*, wie wichtig die Aufsicht bei der Ausarbeitung und Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes ist, und ersucht den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, Aufsichtstätigkeiten einzuleiten und der Generalversammlung jährlich darüber Bericht zu erstatten;
12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Auswirkungen von Umoja bei dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes berücksichtigt werden und dass der Generalversammlung im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte über die dabei erzielten Fortschritte Bericht erstattet wird;
13. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung in dieser Angelegenheit, das Potenzial für Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu bewerten;
14. *bedauert*, dass der Parkplatzbedarf weder in der vorhergehenden Bauaufnahme noch in der Konzeptstudie berücksichtigt wurde;
15. *ersucht* den Generalsekretär, alle praktikablen Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze zu untersuchen, um dem bestehenden und künftigen Bedarf der diplomatischen Vertretungen und des Sekretariatspersonals im Rahmen des vorgesehenen Gesamthaushalts des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes Rechnung zu tragen, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;
16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts über den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes über Pläne zur Wiederverwendung vorhandenen Mobiliars und zur Reduzierung des Bedarfs an neuem Mobiliar, soweit möglich, Bericht zu erstatten;
17. *verweist* auf Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenzigsten Tagung revidierte Schätzungen der Gesamtkosten des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes vorzulegen und dabei unter anderem eine Überprüfung der Höhe der Reserve für Unvorhergesehenes, die Gesamthöhe der Beratungskosten und die durchzuführende eingehende technische Bewertung zu berücksichtigen;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

18. *ersucht* den Generalsekretär, jährliche Fortschrittsberichte über die Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes vorzulegen;
19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste regelmäßig über den Fortgang dieses Projekts auf dem Laufenden zu halten;
20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die im Zweijahreszeitraum 2012-2013 geleisteten und im Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu leistenden Arbeiten nicht im Rahmen des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erneut geleistet werden müssen;
21. *ersucht* darum, dass der Begriff „Nebenkosten“ weiter in dieser Hinsicht verwendet wird;
22. *lobt* den Generalsekretär für die Aufnahme von Nebenkostenprognosen in den Gesamtmittelbedarf für das Projekt auf der Grundlage der aus dem Sanierungsgesamtplan gewonnenen Erfahrungen und ersucht ihn, sicherzustellen, dass der veranschlagte Mittelbedarf für die Nebenkosten auf dem tatsächlichen Bedarf beruht, und spätestens während des Hauptteils der siebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes während der gesamten Projektdauer des Strategieplans in den Kostenvoranschlägen des Projekts transparent dargestellt werden, und sicherzustellen, dass alle diese Kosten vollkommen gerechtfertigt und für die rechtzeitige Fertigstellung des Projekts notwendig sind;
24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Vorschlag zu den Kernfunktionen des Projektteams für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu präzisieren und auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
25. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Möglichkeiten alternativer Mechanismen der Finanzierung, unter anderem über Spenden, weiter auszuloten, mit dem Ziel, die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt zu senken;
26. *begreißt mit Dank* das Angebot der Regierung der Schweiz zur Unterstützung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes und erkennt die Bemühungen des Gastlandes an, die Durchführung des Plans zu ermöglichen;
27. *begreißt* die Spenden von Mitgliedstaaten zur Renovierung des Palais des Nations und ersucht den Generalsekretär, alle freiwilligen Beiträge in den Gesamthaushaltsplan für das Projekt aufzunehmen;
28. *betont*, dass der Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarungen bezüglich der Tiere, die auf dem dem Büro der Vereinten Nationen in Genf zur Verfügung gestellten Gelände leben, durchgeführt werden soll;
29. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit dem Gastland über Darlehensvereinbarungen für den Renovierungs- wie auch den Bauteil des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes zu verhandeln, namentlich die Möglichkeit eines zinsfreien Darlehens, und der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts über den Plan diesbezüglich Bericht zu erstatten;
30. *genehmigt* die vom Generalsekretär vorgeschlagene Durchführungsstrategie c) für Planungs- und Gestaltungszwecke;
31. *verweist* auf die Ziffern 55 und 58 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung wieder aufzunehmen;
32. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten des Einsatzes externer Sachverständiger auszuloten, um die zweckmäßigste Personalausstattung zur Unterstützung der Durchführung des Projekts zu gewährleisten;

33. *bekräftigt*, dass das Projektteam für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes eine zeitlich begrenzte und aufgabenspezifische Einrichtung ist und dass das Team deshalb der bestehenden Organisationsstruktur nicht auf Dauer hinzugefügt werden soll;

34. *bewilligt* für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes einen Mittelbedarf für 2014 in Höhe von 15.629.900 Schweizer Franken, was nach vorläufigen Umrechnungskursen für 2014-2015 einem Betrag von 16.645.200 Dollar entspricht, und beschließt, daraus

a) einen Betrag in Höhe von 1.492.400 Dollar für Zeitpersonal in Kapitel 33 (Bau, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zum Zweck der Beibehaltung der beiden bestehenden Stellen (ein Projektmanager Technik (P-4) und ein Projektmanager Architektur (P-4)) und die Schaffung der folgenden Stellen im Jahr 2014 zu bewilligen: ein Projektdirektor (D-2), ein Leiter Planung und Bau (D-1), ein Leiter Unterstützung des Programmmanagements (D-1), ein Hauptprojektmanager Planung (P-5), ein Hauptprogramm- und -kostenmanager (P-5), ein Verwaltungsreferent (Finanzen) (P-4), ein Beschaffungsreferent (P-4), ein Referent Auftragsmanagement/Recht (P-4), ein Koordinator Maschinen und Technik (P-3) und ein Verwaltungsassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen));

b) einen Betrag in Höhe von 15.152.800 Dollar in Kapitel 33 zur Deckung eines zusätzlichen Mittelbedarfs für Vertragsdienstleistungen, Reisen, Unvorhergesehenes und Kostensteigerungen zu bewilligen;

35. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2015 Verpflichtungen von bis zu 1.294.200 Dollar zu den vorläufigen Kursen für 2014-2015 einzugehen;

## VI

### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>59</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>60</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>60</sup> an;
3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 15, 23, 25, 31, 60, 70, 125, 165 und 166 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup>;
4. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup> und fordert den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zur erfolgreichen Einberufung der zweiten Genfer Konferenz über die Arabische Republik Syrien fortzusetzen, um das im Bericht des Generalsekretärs benannte Ziel der Mission zu erreichen;
5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> hinsichtlich des Büros des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen und beschließt, in diesem Büro eine P-4-Stelle für einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen, die in Sanaa angesiedelt werden soll;
6. *verweist* auf Ziffer 54 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup>, ersucht den Generalsekretär, die Regelungen für die angemessene Einstufung der Leitung des Büros des Sondergesandten des General-

---

<sup>59</sup> A/68/327 und Add.1-8 und Add.8/Corr.1.

<sup>60</sup> A/68/7/Add.10 und Corr.1 und Add. 17 und 18 und Add.18/Corr.1.

<sup>61</sup> A/68/7/Add.10 und Corr.1

<sup>62</sup> A/68/327/Add.6.

sekretärs für den Sahel zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der erfolgreichen Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ermächtigt in Erwartung der Überprüfung den Generalsekretär, einen Beigeordneten Generalsekretär für eine Amtszeit von sieben Monaten zu ernennen;

7. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 60 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und beschließt, die Schaffung der folgenden Stellen zu genehmigen: ein Stabschef (D-1), ein Politischer Referent (P-3), ein Personalassistent (Ortskraft) und ein Verwaltungsassistent (Ortskraft) in Nairobi und ein Verwaltungsassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) in New York;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 100 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und bekräftigt ihren Standpunkt, dass jede Prüfung von Ansprüchen bei Flugreisen, einschließlich der Ausnahmen von den Bestimmungen für die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen, im Lichte von Abschnitt VI Ziffer 17 ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013 vorzunehmen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Verlegung des Büros des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus so kosteneffizient wie möglich gestaltet wird, und im Rahmen des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Ziffer 134 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>18</sup> und beschließt, die Stelle eines Hauptreferenten für Sicherheitssektorreform (P-5) und die Stelle eines Polizisten (P-3) in dem Dienst für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau nicht abzuschaffen;

11. *verweist außerdem* auf Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>63</sup> und beschließt, bei der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia eine zweite Stelle für einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (P-3) zu schaffen;

12. *beschließt*, bei der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen die Stelle eines Leitenden Politischen Referenten (D-1) (Berater in Verfassungsfragen) zu schaffen;

13. *beschließt außerdem*, eine P-3-Stelle, eine Stelle eines nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (Ortskraft) bei der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen nicht abzuschaffen;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 197 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und beschließt, dass sich im Haushaltsplan der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für 2014 die entsprechende Verringerung des Stabs von örtlichen Rechnungsprüfern in Kuwait niederschlagen wird;

15. *beschließt*, den für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak veranschlagten Mittelbedarf von 500.000 Dollar für Projekte mit rascher Wirkung nicht zu bewilligen;

16. *verweist* auf Ziffer 222 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung des Personalbedarfs der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak vorzunehmen, einschließlich der Organisationsstruktur sowie der Zahl und der Rangstufe der Leitungspositionen, und den entsprechenden Bedarf in den Haushaltsantrag für 2015 aufzunehmen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen zu fördern, um ihre Wirksamkeit und Effizienz zu steigern, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen unbeschadet des besonderen Mandats und des gebilligten Haushaltsplans einer jeden Mission fortzusetzen;

18. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup> aufgeführten Haushaltspläne der 36 von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 596.826.600 Dollar;

---

<sup>63</sup> A/68/7/Add.17.

19. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 596.826.600 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

## VII

### Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf Abschnitt V ihrer Resolution 66/247 und ihre Resolution 67/240 vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Änderungen der Satzung des Fonds<sup>64</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>66</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Änderungen der Satzung des Fonds<sup>64</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates<sup>65</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>66</sup> an;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Fonds für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>67</sup> an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass alle Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vollständig und zeitnah umgesetzt werden;

5. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 19 der Satzung des Fonds als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds fungiert und die treuhänderische Verantwortung für Entscheidungen über die Anlage der Vermögenswerte des Fonds hat;

6. *billigt* die in Anhang V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Änderungen von Artikel 1 *n*) (normales Ruhestandsalter), Artikel 29 (vorzeitiges Ruhegehalt) und Artikel 30 (aufgeschobenes Ruhegehalt) der Satzung des Fonds;

7. *erkennt an*, wie wichtig es ist, einen hauptamtlichen Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds einzusetzen, und beschließt in dieser Hinsicht, die Billigung dieser Angelegenheit bis zum ersten Teil der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in Absprache mit dem Rat eine detaillierte Aufgabenstellung für diese Stelle zu erarbeiten, in der unter anderem die Hauptaufgaben, die Qualifikationen, die Kriterien für die Ernennung, die Beschäftigungsbedingungen und -dauer, die Rangstufe und die Berichtswege ausgeführt werden und die von dem Beratenden Ausschuss zu überprüfen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

---

<sup>64</sup> A/68/303.

<sup>65</sup> A/C.5/68/2.

<sup>66</sup> A/68/7/Add.3.

<sup>67</sup> A/68/303, Anhang VIII.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

9. *ersucht* den Rat, auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schwierigkeit, geeignete Kandidaten zu finden, zu überwinden;

10. *beschließt*, 22 zusätzliche Stellen zu schaffen, wie in der folgenden Tabelle dargelegt:

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Laufbahngruppe/Rangstufe</i>
<b>Verwaltung</b>			
<b>Arbeitsprogramm</b>			
Risikomanagement- und Rechtsdienst	Leiter des Dienstes	1	D-1
	Gruppenassistent	1	Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)
Sektion Finanzdienste	Buchhalter	1	P-3
<b>Kapitalanlagen</b>			
<b>Gesamtleitung und Management</b>			
	Verwaltungsassistent des Beauftragten des Generalsekretärs	1	Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)
<b>Arbeitsprogramm</b>			
Sektion Kapitalanlagen	Direktor, Private Märkte	1	D-1
Portfolio für Nordamerika-Aktien	Referent für Kapitalanlagen	2	P-3
Globale aufstrebende Märkte	Referent für Kapitalanlagen	1	P-3
Gruppe Festverzinsliche Anlagen	Referent für Kapitalanlagen, Devisen- und Kassenbewirtschaftung	1	P-4
	Referent für Kapitalanlagen, Schuldtitle aufstrebender Märkte	1	P-4
Sachanlagen	Referent für Kapitalanlagen, Sachanlagen	1	P-3
Alternative Anlagen	Referent für Kapitalanlagen, Hedgefonds	1	P-4
	Assistent für Kapitalanlagen	1	Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)
Team Auftragsausführung	Referent für Auftragsausführung	1	P-3
	Assistent für Auftragsausführung	1	Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)
Gruppe Externes Management	Referent für externes Management	1	P-4
Sektion Risiko und Regeleinhaltung	Referent für Regeleinhaltung	1	P-3
Sektion Operatives Geschäft	Leiter des operativen Geschäfts	1	D-1
	Buchhalter	1	P-4
	Finanzreferent	1	P-3
	Hauptassistent Buchhaltung	1	Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)
<b>Programmunterstützung</b>			
Sektion Informationssysteme	Administrator für Datensicherheit	1	P-3
<b>Insgesamt</b>		<b>22</b>	

11. *anerkennt* die Wichtigkeit der Nutzung internen Sachverstands und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Kosten für nicht bevollmächtigte Anlageberater gesenkt werden;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 33 und 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt in dieser Hinsicht, die derzeitige Struktur des Fonds beizubehalten;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

13. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Rat in dieser Hinsicht, im Benehmen mit dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement seine Überprüfung der für die Einstellung, Beförderung und Bindung der Mitarbeiter des Fonds geltenden Grundsätze abzuschließen und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über das Ergebnis der Überprüfung und die vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die vom Fonds bei der Umsetzung des Integrierten Pensionsverwaltungssystems erzielten Fortschritte und sieht weiteren aktuellen Informationen über seine Umsetzung im Rahmen künftiger Berichte mit Interesse entgegen;

15. *verweist* auf Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Rat, einen Mechanismus zur Erfassung aller Kapitalabfindungen für Mitglieder, die nach einer Beitragszeit von weniger als fünf Jahren ausscheiden, einzurichten und der Generalversammlung diese Informationen im Rahmen künftiger Berichte des Rates bereitzustellen;

16. *betont*, dass alle Handlungen vermieden werden müssen, die die treuhänderischen Verantwortlichkeiten und die langfristige Tragfähigkeit des Fonds gefährden;

17. *begrüßt* die Anpassung der Berichterstattung über die Tätigkeit und die Kapitalanlagen des Fonds nach der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor;

18. *billigt* den revidierten Ansatz von 185.730.600 Dollar im Zweijahreshaushalt 2012-2013 für die Verwaltung des Fonds;

19. *billigt außerdem* Ausgaben von insgesamt 156.341.800 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, die direkt zulasten des Fonds zu verbuchen sind;

20. *bewilligt ferner* den Betrag von 21.324.700 Dollar als Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des Fonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, wovon 13.370.600 Dollar den Anteil des ordentlichen Haushalts ausmachen und der Restbetrag von 7.954.100 Dollar den Anteil der Fonds und Programme bildet;

21. *billigt* die Verringerung des Anteils der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 um 561.400 Dollar;

22. *ermächtigt* den Rat, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 um einen Betrag von bis zu 200.000 Dollar zu ergänzen;

## VIII

### Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>68</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>69</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>69</sup> an;

---

<sup>68</sup> A/68/506.

<sup>69</sup> A/68/7/Add.8.



IX

**Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für  
Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums  
des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2014-2015**

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>70</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>71</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>70</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>71</sup> an;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 577.800 Dollar (vor Neukalkulation) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, wobei die Mittelbewilligung bereits in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 enthalten ist;

X

**Internationales Handelszentrum**

*nach Behandlung* der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>72</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>73</sup>,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>73</sup> an;
2. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für diesen Zweijahreszeitraum veranschlagten Mittel von 39.913.900 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 36.960.271 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0,926 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

XI

**Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat  
auf seiner Arbeitstagung 2013 verabschiedeten  
Resolutionen und Beschlüsse**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>74</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>74</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup> an;

---

<sup>70</sup> A/68/80.

<sup>71</sup> A/68/7/Add.1.

<sup>72</sup> A/68/6 (Sect. 13) und Add.1.

<sup>73</sup> A/68/7/Add.6.

<sup>74</sup> A/68/380.

<sup>75</sup> A/68/7/Add.2.

## XII

### **Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zweiundzwanzigsten, dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>76</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>77</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>76</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>77</sup> an;
3. *bewilligt* zulasten des außerordentlichen Reservefonds zusätzliche Mittel in Höhe von 4.741.900 Dollar (netto), wovon 1.159.200 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und Konferenzmanagement), 3.579.900 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte) und 2.800 Dollar auf Kapitel 29F (Verwaltung (Genf)) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entfallen, und bewilligt außerdem einen Betrag von 61.400 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;
4. *bewilligt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Schaffung von zwei P-3-Stellen in Kapitel 24 (Menschenrechte) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;

## XIII

### **Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die aufgrund des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte revidierten Ansätze im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>78</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>79</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>78</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>79</sup> an;

## XIV

### **Revidierte Ansätze im Zusammenhang mit dem politischen Forum auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der in der Resolution 67/290 der Generalversammlung vom 9. Juli 2013 mit dem Titel „Format und organisatorische

---

<sup>76</sup> A/68/634.

<sup>77</sup> A/68/7/Add.15.

<sup>78</sup> A/68/385.

<sup>79</sup> A/68/7/Add.5.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung“ enthaltenen Beschlüsse<sup>80</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>81</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>80</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>81</sup> an;
3. *beschließt*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds Mittel in Höhe von 754.600 Dollar in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

## XV

### Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Informations- und Systemsicherheit im gesamten Sekretariat

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Informations- und Systemsicherheit im gesamten Sekretariat<sup>82</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>83</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>82</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>83</sup> an;

## XVI

### Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2013

*nach Behandlung* der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung<sup>84</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>85</sup>,

1. *verweist* auf ihre Resolution 68/253 vom 27. Dezember 2013;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung<sup>84</sup>;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>85</sup> an;

## XVII

### Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

*billigt* für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen Bruttohaushalt in Höhe von 14.026.200 Dollar;

---

<sup>80</sup> A/68/365 und Add.1.

<sup>81</sup> A/68/7/Add.14.

<sup>82</sup> A/68/552.

<sup>83</sup> A/68/7/Add.11.

<sup>84</sup> A/C.5/68/3.

<sup>85</sup> A/68/7/Add.4.

**XVIII**

**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Kommission  
für den internationalen öffentlichen Dienst**

*billigt* für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen Bruttohaushalt in Höhe von 19.145.500 Dollar;

**XIX**

**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt des Koordinierungsrats der  
Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen**

*nimmt Kenntnis* von dem Bruttohaushalt für den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 in Höhe von 5.857.500 Dollar;

**XX**

**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit**

*billigt* den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 in Höhe von 275.551.200 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 245.057.500 Dollar;
- b) Wach- und Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 30.493.700 Dollar;

**XXI**

**Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>86</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>87</sup>,

*nimmt Kenntnis* von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

**XXII**

**Außerordentlicher Reservefonds**

*stellt fest*, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 22.338.043 Dollar ausweist<sup>88</sup>.

---

<sup>86</sup> A/68/659.

<sup>87</sup> A/68/7/Add.24.

<sup>88</sup> Siehe A/C.5/68/SR.25 und 26.

**RESOLUTION 68/248 A bis C**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

**68/248. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

**A**

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

*Die Generalversammlung*

trifft für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 5.530.349.800 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	117.599.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	673.012.400
<b>Zwischensumme</b>	<b>790.612.200</b>
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	1.197.957.200
4. Abrüstung	24.729.600
5. Friedenssicherungseinsätze	113.454.400
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.160.600
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.344.301.800</b>
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	52.344.800
8. Rechtsangelegenheiten	47.809.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>100.154.000</b>
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	163.049.600
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	11.579.100
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	17.000.300
12. Handel und Entwicklung	147.132.500
13. Internationales Handelszentrum	39.913.900
14. Umwelt	34.963.500
15. Menschliche Siedlungen	23.260.700
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	43.883.000
17. UN-Frauen	15.328.500
<b>Zwischensumme</b>	<b>496.111.100</b>

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	151.633.600
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	103.764.400
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	71.706.300
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	116.669.900
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	70.189.500
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	58.449.700
<b>Zwischensumme</b>	<b>572.413.400</b>
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
24. Menschenrechte	174.785.600
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	91.496.800
26. Palästinaflüchtlinge	55.227.500
27. Humanitäre Hilfe	31.581.400
<b>Zwischensumme</b>	<b>353.091.300</b>
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
28. Öffentlichkeitsarbeit	188.443.900
<b>Zwischensumme</b>	<b>188.443.900</b>
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
29. Management- und Unterstützungsdienste	657.782.400
<b>Zwischensumme</b>	<b>657.782.400</b>
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
30. Interne Aufsicht	40.552.300
<b>Zwischensumme</b>	<b>40.552.300</b>
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.357.800
32. Sonderausgaben	143.660.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>155.018.000</b>
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	75.268.700
<b>Zwischensumme</b>	<b>75.268.700</b>
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
34. Sicherheit	241.370.100
<b>Zwischensumme</b>	<b>241.370.100</b>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
35. Entwicklungskonto	28.398.800
<b>Zwischensumme</b>	<b>28.398.800</b>

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
Einzelplan XIV. <i>Personalabgabe</i>	
36. Personalabgabe	486.831.800
<b>Zwischensumme</b>	<b>486.831.800</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>5.530.349.800</b>

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2014-2015 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

### B

#### EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

##### *Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 den folgenden Beschluss:*

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 523.145.000 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	491.185.600
2. Allgemeine Einnahmen	31.228.200
3. Dienste für die Öffentlichkeit	731.200
<b>Insgesamt</b>	<b>523.145.000</b>

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

### C

#### FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2014

##### *Die Generalversammlung*

*trifft für das Jahr 2014 den folgenden Beschluss:*

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.765.174.900 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 bewilligten Mittel in Höhe von 5.530.349.800 Dollar, zuzüglich eines Betrags von 169.511.300 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihren Resolutionen 67/269 vom 28. Juni 2013 und 68/245 A vom 27. Dezember 2013 gebilligten Nettoerhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für

den Zweijahreshaushalt 2012-2013, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>89</sup> wie folgt finanziert:

a) 21.174.100 Dollar, entsprechend 15.979.700 Dollar, nämlich der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 5.194.400 Dollar, nämlich der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013, die von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B vom 27. Dezember 2013 gebilligt wurde;

b) 40.069.800 Dollar, entsprechend den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, und beschließt in dieser Hinsicht, die Bestimmung der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften für die Anrechnung von Guthaben auszusetzen;

c) 26.648.200 Dollar, entsprechend einer Gutschrift an den Allgemeinen Fonds aus dem von der Versammlung in Resolution 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 eingerichteten Sonderkonto;

d) 23.141.000 Dollar, entsprechend einer Gutschrift durch die Annullierung periodenfremder Verpflichtungen betreffend den Zweijahreszeitraum 2010-2011, und beschließt in dieser Hinsicht, die Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 auszusetzen;

e) 2.823.653.100 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 67/238 der Versammlung vom 24. Dezember 2012 über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. Im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 271.692.300 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 245.592.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Ziffer 1 der Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2014-2015;

b) 25.915.500 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) 184.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 67/269 für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe.

### RESOLUTION 68/249

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

#### **68/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

##### *Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>90</sup> sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2014-2015 Verpflichtun-

---

<sup>89</sup> ST/SGB/2013/4.

<sup>90</sup> ST/SGB/2013/4.



gen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2014-2015, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2014-2015, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

#### RESOLUTION 68/250

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

#### 68/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

*Die Generalversammlung*

*trifft folgenden Beschluss:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2014;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:
  - a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;
  - b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 66/250 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2011 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;
4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;
5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:
  - a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;
  - b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 68/249 vom 27. Dezember 2013 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;
  - c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;
  - d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;
  - e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;
6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2014-2015 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von Anleihen, die von der Versammlung genehmigt wurden, heranzuziehen.

#### RESOLUTION 68/251

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/673, Ziff. 6).

#### 68/251. Konferenzplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A

bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009, 65/245 vom 24. Dezember 2010, 66/233 vom 24. Dezember 2011 und 67/237 vom 24. Dezember 2012,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses für 2013<sup>91</sup> und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs<sup>92</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>93</sup>,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013,

*sowie in Bekräftigung* der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 14 (I) vom 13. Februar 1946 und die Rolle des Beratenden Ausschusses als Nebenorgan der Generalversammlung,

### I

#### Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2013<sup>91</sup>;
2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2014 und 2015<sup>94</sup>, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2014 und 2015 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;
4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230, 65/245, 66/233 und 67/237 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;
6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

---

<sup>91</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 32 (A/68/32).*

<sup>92</sup> A/68/122 und A/68/123.

<sup>93</sup> A/68/567.

<sup>94</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 32 (A/68/32), Anhang II.*

7. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, für Resolutionen, die Ausgaben nach sich ziehen, die Modalitäten von Konferenzen anzugeben, unter Berücksichtigung der Trends auf ähnlichen Sitzungen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostenwirksam wie möglich zu nutzen;

8. *bekräftigt*, dass das Problem von Doppelungen und Redundanzen bei der Konferenzbetreuung angegangen werden muss, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/13 vom 22. Juli 2013 beschloss, die Notwendigkeit der Überprüfung seines vorläufigen zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders vor dem Hintergrund der laufenden zwischenstaatlichen Konsultationen über die weitere Stärkung des Rates zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln;

### II

#### A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

9. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

10. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen<sup>95</sup> aufgeführt sind;

11. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

12. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten 2012 84 Prozent betrug und dass er 2011 ebenso wie 2010 85 Prozent betrug und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

13. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, verstärkt Konsultationen zu führen;

14. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe, deren durchschnittlicher Auslastungsfaktor in den letzten 10 Jahren unter dem Richtwert von 80 Prozent lag, *nachdrücklich auf*, dem Auslastungsfaktor bei der Planung ihrer künftigen Sitzungen Rechnung zu tragen, damit sie den Richtwert erreichen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

16. *stellt fest*, dass für 97 Prozent der 2012 und 96 Prozent der 2011 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 94 Prozent im Jahr 2010, und ersucht den Generalsekretär, diesen Organen auch weiterhin die Notwendigkeit bewusst zu machen, die Auslastung der bereitgestellten Konferenzdienste weiter zu verbessern, und über den Konferenzausschuss über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* die zwischenstaatlichen Organe *erneut*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

18. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zu-

---

<sup>95</sup> ST/AI/416.

kommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor den Sitzungen ergeben könnten, zu unterrichten;

19. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2012 bei 95 Prozent lag, gegenüber 91 Prozent im Jahr 2011, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

20. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *abermals nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetriebsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

21. *begrüßt* die Anstrengungen aller Nutzer der Konferenzdienste, das Sekretariat so frühzeitig wie möglich über Stornierungen von Anträgen auf Dienste zu unterrichten, damit diese Dienste reibungslos für andere Sitzungen bereitgestellt werden können;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 67/237 Abschnitt II.A Ziffer 13, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2012 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

23. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika wiederholt unausgelastet ist, besonders vor dem Hintergrund der andauernden Renovierung seiner Einrichtungen, erkennt an, dass die Kommission laufend Werbemaßnahmen und -initiativen unternimmt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche Wege zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, unter anderem mit Partnern wie der Afrikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leiter der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu ermutigen, nach Möglichkeit vorrangig das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika zu nutzen, um eine höhere Auslastung der Konferenzeinrichtungen zu gewährleisten;

26. *verweist* auf Abschnitt II.A Ziffer 17 ihrer Resolution 67/237, ersucht den Generalsekretär erneut, für das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika eine wettbewerbsfähige Preisstruktur und eine geeignete Vermarktungsstrategie zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

27. *erkennt* die proaktiven Bemühungen des Generalsekretärs *an*, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzdienste zu ermitteln;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine umfassende Überprüfung der Konferenzbetreuung vorzulegen und dabei etwaige Doppelungen oder Redundanzen aufzuzeigen, mit dem Ziel, innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostensparende Maßnahmen zu ermitteln, ohne die Qualität der Dienste zu beeinträchtigen;

29. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit den Organen, die in den letzten drei Jahren den jeweiligen Richtwert der ihnen zugewiesenen Ressourcen regelmäßig unterschritten haben, Konsultationen mit dem Ziel zu führen, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, nachdrücklich auf, enger mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Änderungen ihrer Arbeitsprogramme zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

30. *ersucht* die Vorsitzende des Konferenzausschusses, an die Amtsträger, die bei zwischenstaatlichen Organen mit Sitz an anderen Dienstorten als New York den Vorsitz führen, ein entsprechendes Schreiben zu richten, falls der Auslastungsfaktor dort unter den Richtwert von 80 Prozent fällt;

### **B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung abgehaltenen Sitzungen am Amtssitz**

31. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Verlegung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

32. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zur Hauptabteilung zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

33. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

35. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung von Konferenzdiensten von hoher Qualität zu gewährleisten;

36. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

## III

### **Integriertes globales Management**

37. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Initiative für integriertes globales Management, an den vier Hauptdienstorten gemeinsame Leistungsindikatoren und einheitliche Informationstechnologiesysteme (wie gData, gMeets, gDoc und gText) einzuführen und anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

38. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die internen Überprüfungen betreffend die Rechenschaftsmechanismen und die klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem

Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Generaldirektoren der Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien für die Konferenzmanagementpolitik, die operativen Tätigkeiten und die Ressourcennutzung abzuschließen, ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und verweist in dieser Hinsicht auf Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 66/233 und Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 67/237;

39. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

40. *stellt außerdem fest*, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Hauptdienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

41. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung darin bestehen, Dokumente von hoher Qualität in allen Amtssprachen fristgerecht vorzulegen, im Einklang mit den geltenden Vorschriften, und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten Konferenzdienste von hoher Qualität bereitzustellen und dabei diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

42. *stellt fest*, dass der Pool an Sprachpersonal an den Dienstorten in Bezug auf die Sprachkombinationen unausgewogen ist, und ersucht den Generalsekretär, Leitlinien für die Rekrutierung, die Vergabe von Unteraufträgen und die Kontaktarbeit zu entwickeln, die dieser Unausgewogenheit voll Rechnung tragen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

44. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

45. *erklärt außerdem erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

46. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu sondieren und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

48. *begrüßt* die von der Hauptabteilung unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, auch unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten entweder schriftlich oder auf Sitzungen vorgebrachten Anmerkungen und Beschwerden, einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, verstärkt innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

49. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege der einmal jährlich im Vorfeld der Arbeitstagung des Konferenzausschusses stattfindenden sprachspezifischen Informationssitzungen oder anderer, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten anberaumter notwendiger Sitzungen, bei einer Höchstzahl von zwei Sitzungen jährlich, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung und ihren Konferenzausschuss über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und genaue und aktuelle Informationen über neue Initiativen bereitzustellen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen;

51. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248, in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 65/245, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 66/233 und in Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 67/237 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung<sup>92</sup> aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

52. *nimmt Kenntnis* von dem Flextime-Pilotprojekt, das vom Büro der Vereinten Nationen in Wien in die Wege geleitet wurde, betont, dass die Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen für Personalfragen während der Durchführung des Pilotprojekts einheitlich angewandt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Evaluierung des Pilotprojekts Bericht zu erstatten und eine Empfehlung abzugeben, ob das Projekt im Büro der Vereinten Nationen in Wien fortgesetzt und an anderen Dienstorten weiter umgesetzt werden soll;

53. *begrüßt* die Regel der größten Nähe dort, wo sie durchführbar ist, als einen effizienten Ansatz für die Betreuung von Tagungen, die nicht an Dienstorten stattfinden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erzielung weiterer Einsparungen durch strenge Anwendung der Regel der größten Nähe bei den dafür geeigneten Tagungen zu verstärken, ohne dass die Qualität der Dienste gefährdet wird, und dem Konferenzausschuss auf seiner Arbeitstagung 2014 darüber Bericht zu erstatten;

### IV

#### Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

54. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

55. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

56. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 und wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden;

57. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;



58. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

59. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

60. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese offiziellen Dokumente dem Ausschuss fristgerecht vorgelegt werden, und eine dauerhafte und nachhaltige Lösung für das Problem zu finden, damit die Qualität des zwischenstaatlichen Prozesses gewährleistet ist;

61. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende hauptabteilungsübergreifende Arbeitsstab für Dokumentation bei der Bewältigung des Problems der Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss leistet;

62. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

63. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

64. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn das Sekretariat diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorlegt;

65. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

66. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

67. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

68. *ersucht außerdem erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen, namentlich dem Konferenzausschuss, zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

69. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nur 60 Prozent der Urheberabteilungen die Vorgabe der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent ihrer Berichte bei der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement einhielten, und wiederholt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, das Terminsystem für Dokumente durch einen speziell darauf ausgerichteten Mechanismus, wie etwa den hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsstab für Dokumentation, strenger durchzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

70. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

71. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Urheberabteilungen und die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen haben, um die Vorlage der Dokumente besser vorhersehbar zu machen und die Rechenschaftspflicht für die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, mit dem Ziel, die fristgerechte Herausgabe der Dokumente zu gewährleisten;

72. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 17 ihrer Resolution 67/237 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Informationen über die Regelung von Ausnahmen bei der Einreichung von Dokumenten, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten, vorzulegen;

73. *begrüßt* das Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Urheberabteilungen bei der Regelung von Ausnahmen und ersucht den Generalsekretär, für anhaltende Anstrengungen in dieser Hinsicht zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

74. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer zwischenstaatlichen Organe bei der Festlegung der Leitsätze für das Konferenzmanagement;

75. *betont*, dass Vorschläge zur Veränderung dieser Leitsätze von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen zwischenstaatlichen Organen gebilligt werden müssen;

76. *stellt fest*, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

77. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

78. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

79. *verweist* auf das vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchgeführte Pilotprojekt;

80. *betont*, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des in Ziffer 79 genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

81. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und betont, dass die rasche Herausgabe der Wortprotokolle ein wichtiger Bestandteil der für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste ist;

### V

#### Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

82. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

83. *unterstreicht*, dass die Übersetzung offizieller Dokumente der Organisation in allen erforderlichen Sprachen fristgerecht erfolgen muss, unter voller Einhaltung der Geschäftsordnung der jeweiligen beschlussfassenden Organe;

84. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Entwicklung eines globalen Terminologieportals im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, das den Be-

diensteten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft gleichermaßen zugänglich sein wird;

85. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 67/237 und ersucht den Generalsekretär erneut, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten, gegebenenfalls auch mittels internationaler oder lokaler Verträge, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachdienste;

86. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

87. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

88. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

89. *verweist erneut* auf Ziffer 8 der Anlage zur Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 über die Geschäftsordnung in Bezug auf Sprachen, wonach alle Resolutionen und sonstigen wichtigen Dokumente in den Amtssprachen verfügbar gemacht werden und auf Antrag von Vertretern jedwede sonstigen Dokumente in einer oder allen Amtssprachen verfügbar gemacht werden;

90. *betont* die Notwendigkeit, die höchstmögliche Qualität externer und interner Übersetzungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezüglich zu ergreifende Maßnahmen Bericht zu erstatten;

91. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

92. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Verfahren der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen und internen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

93. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kosteneffizientere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

94. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

95. *stellt fest*, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Mangels an Bewerbern und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachenbereich zu vermeiden, insbesondere bei seltenen Sprachkombinationen, und ersucht den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

96. *stellt* in dieser Hinsicht *außerdem fest*, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung von Vereinbarungen und Kooperationsabkommen mit zwei Universitäten in Afrika geführt haben und dass eine Vereinbarung mit einer lateinamerikanischen Einrichtung unterzeichnet worden ist;

97. *begrüßt* die zwischen der Organisation und 22 Universitäten bestehenden Vereinbarungen als Möglichkeit, die Ausbildung von Sprachfachkräften zu stärken, um die Rekrutierung qualifizierten Sprachpersonals zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen, die angemessene Zahl von Vereinbarungen zu bewerten, um den Bedarf der Organisation zu decken;

98. *ersucht* den Generalsekretär, weitere konzertierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

99. *stellt fest*, dass das „Afrikanische Projekt“ darauf zielt, durch Kompetenzzentren auf dem afrikanischen Kontinent Postgraduiertenprogramme an Universitäten im Bereich Übersetzen, Konferenzdolmetschen und Behördendolmetschen einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin über die Erfolge dieses Projekts Bericht zu erstatten;

100. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement weiter verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachdiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

101. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, während der Pool qualifizierter Sprachfachkräfte mit für die Nachfolgeplanung kritischen Sprachkombinationen erweitert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, auf alle Dienstorte auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

102. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, noch nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, empfiehlt der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und andere Verfahrensfragen erneut, sich genauer mit der Praxis bei der Herausgabe dieser Listen, einschließlich ihrer Übersetzung, zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

103. *ersucht* den Generalsekretär, von inhaltlichen Änderungen am vereinbarten Wortlaut sowohl von Resolutionsentwürfen als auch verabschiedeten Resolutionen abzusehen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, der Effizienz und der Kostenwirksamkeit der Redaktionsdienste im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

### RESOLUTION 68/252

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/690, Ziff. 7).

#### **68/252. Personalmanagement**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September

1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/285 vom 8. April 2004, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009, 65/247 vom 24. Dezember 2010, 66/234 vom 24. Dezember 2011 und 67/255 vom 12. April 2013 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

*nach Behandlung* der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über das Personalmanagement<sup>96</sup>, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 22. Oktober 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, mit dem das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Oktober 2013 an den Präsidenten übermittelt wurde<sup>97</sup>, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>98</sup>,

*sowie nach Behandlung* der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Prüfung gezielter Beratungsaufträge im System der Vereinten Nationen<sup>99</sup>, über die Zahlung von Pauschalbeträgen statt Erstattung der Ist-Kosten<sup>100</sup> sowie über die Rekrutierung von Bediensteten bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen: vergleichende Analyse und Referenzrahmen<sup>101</sup> sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dieser Frage<sup>102</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;
2. *würdigt* das Andenken aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>103</sup> an;

### I

#### Reform des Personalmanagements

4. *bekräftigt* die unterschiedlichen Rollen der Hauptorgane der Vereinten Nationen in Personalfragen, bekräftigt, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, und bekräftigt außerdem die Rolle des Ausschusses bei der Durchführung einer angemessen gründlichen Analyse der personellen und finanziellen Ressourcen und der Personal- und Finanzpolitik sowie bei ihrer Genehmigung;

5. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs um die Ausarbeitung eines verbesserten Rahmens für das Leistungsmanagement in der Organisation und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag für das Leistungsmanagement vorzulegen, der alle erforderlichen Modalitäten und Empfehlungen enthält;

6. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens am Ende des zweiten Teils der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Unterrichtung über den Stand der Ausarbeitung des umfassenden Vorschlags für das Leistungsmanagement Bericht zu erstatten;

---

<sup>96</sup> A/68/129, A/68/130, A/68/348, A/68/356, A/68/358, A/68/483 und A/68/495.

<sup>97</sup> A/C.5/68/10.

<sup>98</sup> A/68/523, A/68/580, A/68/601 und A/68/615.

<sup>99</sup> A/68/67.

<sup>100</sup> A/68/373.

<sup>101</sup> A/67/888.

<sup>102</sup> A/67/888/Add.1, A/68/67/Add.1 und A/68/373/Add.1.

<sup>103</sup> A/68/523 und A/68/580.

7. *unterstreicht*, dass der Vorschlag für das Leistungsmanagement das übergreifende Ziel verfolgen soll, Leistung glaubhaft und wirksam zu messen, gute Leistung zu belohnen und mangelhafte Leistung mit Sanktionen zu belegen, und dass er für Personal und Leitung leicht verständlich sein soll;

8. *betont*, dass Sanktionen bei mangelhafter Leistung entscheidend sind, um die effiziente und wirksame Ausführung der Mandate sicherzustellen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Richtlinien und Verfahren im Zusammenhang mit mangelhafter Leistung klarzustellen und zu vereinfachen und dabei die aus der Rechtsprechung des Systems der internen Rechtspflege gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen;

9. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Vereinten Nationen und des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Bedeutung ist, und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

10. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die aus der Durchführung früherer Reformen gewonnenen Erkenntnisse bei der Formulierung neuer Vorschläge berücksichtigt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der laufenden Reformen des Personalmanagements und Projekte zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigem Bildungshintergrund während des Rekrutierungsprozesses gleichbehandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und kein Bildungssystem als der von der Organisation anzuwendende Maßstab anzusehen ist;

## II

### Personalstruktur des Sekretariats

13. *verweist* auf Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>104</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, die in dem Bericht über die Personalstruktur vorgelegten Rohdaten durch zusätzliche Analysen demografischer Trends und der möglichen tieferen Ursachen dieser Trends zu ergänzen;

14. *verweist außerdem* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *betont*, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Vertretung von Frauen im Sekretariat zu verbessern, unter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen;

15. *hebt hervor*, dass ein umfassendes und robustes Personalplanungssystem als wichtiges Element des Personalmanagements notwendig ist, und *bekundet* ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass die derzeitige Personalstruktur nicht darauf hindeutet, dass ein wirksames Personalplanungssystem vorhanden ist;

16. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, mit Vorrang ein Personalplanungssystem zu erarbeiten und es der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegen, und legt dem Generalsekretär nahe, künftige Änderungen an der Personalstruktur im Lichte des Systems, das angenommen wird, zu empfehlen;

17. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses, *betont*, wie wichtig die Verjüngung des Sekretariats ist, und *ersucht* den Generalsekretär, die demografischen Trends laufend zu überwachen und in seinen Berichten über die Personalstruktur des Sekretariats darüber Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, um die Besetzung von Stellen mit erfolgreichen Bewerbern von der Liste des Programms für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes zu beschleunigen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über Fortschritte in dieser Frage Bericht zu erstatten;

19. *betont* die wichtige Rolle, die das Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes bei der Verbesserung der geografischen Vertretung unterrepräsentierter und nicht repräsentierter Mitgliedstaat-

---

<sup>104</sup> A/68/523.

ten spielt, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht fortzuführen, und stellt fest, dass aus einigen Mitgliedstaaten kein Bewerber die Prüfung für das Programm bestanden hat;

### III

#### **Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarfragen und in Fällen mutmaßlich kriminellen Verhaltens**

20. *lobt* den Generalsekretär für die Aufarbeitung des Rückstands an Disziplinarfällen und fordert ihn nachdrücklich auf, die Bearbeitung von Disziplinarfällen genau zu verfolgen, seine Bemühungen um den zügigen Abschluss dieser Fälle zu verstärken und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es in Zukunft nicht erneut zu Rückständen kommt;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in künftigen Berichten nach Möglichkeit zusätzliche Informationen über Trends beim Ausgang von gegen Disziplinarmaßnahmen erhobenen Beschwerden bereitzustellen;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die neue Verwaltungsanweisung zu Disziplinaruntersuchungen und dem Vorgehen in Disziplinarsachen rasch abzuschließen und eine Informationskampagne einzuleiten, um die Bediensteten an ihre Verantwortung zu erinnern, behauptete Pflichtverstöße oder Dienstvergehen auf geeignetem Weg zu melden;

23. *betont*, wie wichtig es ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit angezeigt, um Verluste aufgrund einschlägiger Dienstvergehen von Bediensteten zu mindern und auszugleichen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über das Personalmanagement über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

### IV

#### **Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung**

24. *genehmigt* die vorgeschlagenen Änderungen des Personalstatuts<sup>105</sup> und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegten Änderungen der Personalordnung<sup>106</sup>;

25. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ermutigt den Generalsekretär, weiterhin alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass seine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu jeder Zeit von allen Bediensteten der Vereinten Nationen durchgesetzt wird;

### V

#### **Tätigkeit des Ethikbüros**

26. *lobt* das Ethikbüro für seine laufenden außerordentlichen Anstrengungen, eine Kultur der Ethik, der Integrität, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in der Organisation zu fördern, und begrüßt die Bemühungen des Büros, durch Kontaktarbeit, Fortbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen das Bewusstsein für Ethikfragen zu schärfen;

27. *begrüßt* es, dass die Kosten der Umsetzung der Initiative zur freiwilligen Offenlegung der Vermögensverhältnisse infolge der neuen Vertragsvereinbarungen für externe Prüfdienste gesunken sind, und sieht in dieser Hinsicht dem Ergebnis der Prüfung des Regelungsrahmens der Initiative zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse mit Interesse entgegen;

28. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses und verweist auf Ziffer 40 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009;

29. *begrüßt* es, dass das Büro die Arbeit an einer unabhängigen und umfassenden Prüfung der bestehenden Politik und Praxis zum Schutz von Bediensteten vor Vergeltung begonnen hat, und sieht der Prü-

---

<sup>105</sup> A/68/129, Anhang I.

<sup>106</sup> Ebd., Anhang II.

fung des Berichts des Generalsekretärs über die Modalitäten und Empfehlungen zur Verbesserung dieser Politik auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen;

## VI

### **Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst**

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>107</sup>;
31. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 21 ihrer Resolution 67/287 vom 28. Juni 2013 genehmigten außerordentlichen Maßnahmen um weitere drei Jahre zu verlängern und mit den Mitgliedstaaten verstärkt daran zu arbeiten, alternative Lösungen für Unvereinbarkeiten zwischen nationalen Rechtsvorschriften und dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen in Bezug auf die Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst zu finden;
32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf dem Hauptteil ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Entwicklungen in dieser Frage vorzulegen sowie, falls angezeigt, einen neuen Vorschlag;

## VII

### **Besetzung von Stellen mit Bediensteten der Vereinten Nationen, die von Naturkatastrophen, böswilligen Handlungen und belastenden Ereignissen betroffen waren**

33. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die besonderen Bedürfnisse der Bediensteten der Vereinten Nationen anzugehen, die von Naturkatastrophen, böswilligen Handlungen und belastenden Ereignissen betroffen waren;
34. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 1 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>108</sup>;
35. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, dass der Geltungsbereich des zur Behandlung stehenden Vorschlags oder künftiger diesbezüglicher Vorschläge nicht auf Sachverhalte wie Belästigung am Arbeitsplatz, für die bereits einschlägige Verfahren bestehen, ausgeweitet werden soll;

## VIII

### **Sonstige Fragen**

36. *beschließt*, die Behandlung des Vorschlags des Generalsekretärs zur Mobilität bis zum ersten Teil der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen.

### **RESOLUTION 68/253**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/684, Ziff. 7).

#### **68/253. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/253 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom

---

<sup>107</sup> A/68/615.

<sup>108</sup> A/68/580.



24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012 und 67/257 vom 12. April 2013 sowie ihre Beschlüsse 67/551 und 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2013<sup>109</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit großer Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2013<sup>109</sup>;
3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission<sup>110</sup> die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;
4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

## I

### Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

#### A. Umfassende Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems

1. *verweist* auf Ziffer 4 ihrer Resolution 67/257 und ersucht die Kommission, die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems zu unterrichten;
2. *begrüßt* die umfassende Überprüfung, bekräftigt die in Ziffer 31 des Berichts der Kommission genannten Ziele und ersucht die Kommission, alle Bestandteile der Besoldung in ganzheitlicher Weise daraufhin zu überprüfen, dass diese Ziele erreicht und die grundlegenden Werte der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen gewahrt werden;
3. *ersucht* die Kommission, bei ihren aus der laufenden umfassenden Überprüfung hervorgehenden Vorschlägen die Vergleichbarkeit des Gesamtvergütungspakets im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, einschließlich aller monetären und nicht monetären Bestandteile, nach dem Noblemaire-Prinzip sicherzustellen;
4. *ersucht* die Kommission *außerdem*, sicherzustellen, dass die Leiter der Organisationen und die Personalverbände des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß über das Verfahren unterrichtet werden und Gelegenheit zur Rückmeldung erhalten;
5. *ersucht* die Kommission *ferner*, die in ihre Zuständigkeit fallenden Zulagen so lange nicht zu erhöhen, bis die in Resolution 67/257 beschlossene umfassende Überprüfung der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wird;
6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die langfristige Tragfähigkeit der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses im System der Vereinten Nationen und bittet in dieser Hinsicht die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts die Aufteilung der Krankenversicherungsprämien zwischen

---

<sup>109</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 30 (A/68/30).

<sup>110</sup> Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

den Organisationen der Vereinten Nationen und den Mitgliedern von Versicherungen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten zu überprüfen;

**B. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst**

1. *beschließt*, ihren Beschluss über die Empfehlung der Kommission, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf 65 Jahre anzuheben, unbeschadet des vorgeschlagenen Zeitrahmens zurückzustellen, und ersucht die Kommission, im Benehmen mit allen maßgeblichen Beteiligten die Auswirkungen der Annahme dieser Empfehlung auf die Rahmen für die Personal- und Nachfolgeplanung sowie auf alle einschlägigen Konzepte der Personalmanagementpolitik, einschließlich Leistungsmanagement und -beurteilung, Verjüngung, ausgewogener Vertretung der Geschlechter und ausgewogener geografischer Vertretung, im gesamten Gemeinsamen System der Vereinten Nationen weiter zu analysieren und auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *erinnert* an Ziffer 61 des Berichts der Kommission, wonach die Anhebung der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf 65 Jahre für das bestehende Personal zu einer geringfügigen Verringerung des versicherungsmathematischen Defizits des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in der Größenordnung von 0,13 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge führen würde;

**II**

**Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes  
und der oberen Führungsebenen**

**A. Grund-/Mindestgehaltstabelle**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2014, wie von der Kommission in Ziffer 82 ihres Berichts empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Grund-/Mindestgehaltstabelle der Brutto- und Nettogehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

**B. Entwicklung der Marge**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Festlegung des Besoldungsniveaus für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen in New York, dem Basisdienstort für das Kaufkraftausgleichssystem, und an anderen Dienstorten auf der Grundlage des Noblemaire-Prinzips erfolgt;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 19,6 Prozent und ihr Fünfjahresdurchschnitt (2009-2013) 15,7 Prozent beträgt, also über dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt;

4. *begrüßt* die Initiative der Kommission, die Marge entsprechend dem von der Generalversammlung genehmigten Steuerungsverfahren aktiv zu steuern und in Anbetracht des erhöhten Niveaus der Marge den Kaufkraftausgleich für New York im Jahr 2014 nicht anzuhängen;

5. *erinnert* daran, dass der Fünfjahresdurchschnitt der Marge der Nettobesoldung in der Nähe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten werden soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen für ein Maßnahmenspektrum und Zeitpläne vorzulegen, die die Marge auf den anzustrebenden Mittelwert zurückführen würden;

**C. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades: Überprüfung der Methodik**

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, sich im Rahmen der umfassenderen Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems weiter mit der Methodik zur Festlegung der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu befassen;

2. *billigt* die Empfehlung der Kommission, die gegenwärtige Höhe der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades beizubehalten;

**D. Erziehungsbeihilfe: besondere Maßnahmen**

*billigt*, mit Wirkung für das am 1. Januar 2013 laufende Schuljahr, die Empfehlung der Kommission in Ziffer 113 ihres Berichts;

**E. Fragen des Kaufkraftausgleichs**

*ersucht* die Kommission, Vorschläge zur Synchronisierung der Kaufkraftausgleichszyklen an den Amtssitzdienstorten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen.

**RESOLUTION 68/254**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/670, Ziff. 6).

**68/254. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011 und 67/241 vom 24. Dezember 2012 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 11. Dezember 2010,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>111</sup> und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen<sup>112</sup>, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>113</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>114</sup> sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. November 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>115</sup>,

---

<sup>111</sup> A/68/346.

<sup>112</sup> A/68/158.

<sup>113</sup> A/68/306.

<sup>114</sup> A/68/530.

<sup>115</sup> A/C.5/68/11.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>111</sup> und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen<sup>112</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>114</sup> an;

## I

### System der internen Rechtspflege

3. *bekräftigt*, dass die Resolutionen der Generalversammlung für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

4. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss, und hebt hervor, dass die Beschlüsse der Versammlung zu Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten ausschließlich der Überprüfung durch die Versammlung selbst unterliegen;

5. *erklärt erneut*, dass die vom Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidungen den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über Fragen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement zu entsprechen haben;

6. *erkennt an*, dass das System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

7. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

8. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

9. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

10. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

11. *verweist* auf Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen überarbeiteten Vorschlag für die Durchführung einer unabhängigen Zwischenbewertung des Systems der internen Rechtspflege vorzulegen, die von unabhängigen Sachverständigen, einschließlich Sachverständigen, die mit internen Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten vertraut sind, kosteneffizient vorzunehmen ist;

12. *beschließt*, dass bei der in Ziffer 11 erbetenen Bewertung das System der internen Rechtspflege unter allen Aspekten untersucht wird, unter besonderer Beachtung des formellen Systems und seiner Verbindung mit dem informellen System, einschließlich einer Analyse der Frage, ob die in Resolution 61/261 festgelegten Ziele des Systems effizient und kostenwirksam erreicht werden;

13. *unterstreicht*, wie wichtig eine gute Managementpraxis ist, wenn es darum geht, ein positives und transparentes Arbeitsumfeld zu fördern, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Bemühungen Bericht zu erstatten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen das Leistungsmanagement immer noch als

wichtigste Querschnittsfrage hervorgehoben wird, und regt an, Ansätze, die dazu dienen, Fragen des Leistungsmanagements auf höchster Ebene systematisch anzugehen, weiter zu nutzen;

15. *erkennt an*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die weitere Ausarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und voll funktionsfähigen Leistungsbeurteilungssystems zu bemühen;

### II

#### Informelles System

16. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

17. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen Rechtspflegesystem, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zusätzliche innovative Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung zu empfehlen;

18. *erkennt an*, wie wichtig das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Filter im System der internen Rechtspflege ist, und legt dem Büro nahe, auch künftig die Bediensteten über die Begründetheit ihrer Sache zu beraten, insbesondere wenn es summarische oder vorbeugende Rechtsberatung erteilt;

19. *begrüßt* die Kommunikationsarbeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die informelle Streitbeilegung zu fördern;

20. *begrüßt außerdem* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

21. *verweist* auf Ziffer 20 der Resolution 66/237, begrüßt die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen informell bereitgestellten Informationen über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege der informellen Streitbeilegung erzielten Einigungen, und ersucht das Büro, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über solche Auswirkungen Bericht zu erstatten;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, weiterhin sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen rasch beantworten;

23. *ersucht* darum, dass in künftigen Berichten des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Informationen über die Zahl und Art der Fälle, die Nichtbedienstete betreffen, sowie Daten über die Verteilung des Arbeitsvolumens zwischen Konfliktbeilegung, systemischen Fragen und Konfliktkompetenz klar dargelegt werden;

24. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) der Resolution 62/228, Ziffer 21 der Resolution 63/253, den Ziffern 16 bis 18 der Resolution 65/251, Ziffer 19 der Resolution 66/237 und Ziffer 27 der Resolution 67/241, der Generalversammlung über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, bedauert, dass der Generalsekretär diesen Ersuchen nicht nachgekommen ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro möglichst bald bekanntgegeben werden;

III

Formelles System

25. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 67/241 und Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut<sup>116</sup> übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;

26. *bekräftigt außerdem*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

28. *erklärt erneut*, dass die Gerichte über voll ausgestattete Gerichtssäle und weitere verwaltungstechnische Voraussetzungen verfügen müssen, und begrüßt die Fortschritte, die der Generalsekretär dabei erzielt hat, dringend für die Bereitstellung funktionsfähiger Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen zu sorgen;

29. *ersucht* den Rat für interne Rechtspflege, über die Auswirkungen des Ersuchens in Ziffer 33 der Resolution 67/241 Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller maßgeblichen Beteiligten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, eine Änderung des Statuts des Berufungsgerichts vorzuschlagen, die der Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege betreffend die Qualifikationen der Richter des Berufungsgerichts Rechnung trägt;

31. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses, erkennt an, dass die Immunitäten der Richter der beiden Gerichte eindeutig festgelegt werden sollen, ersucht den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen, die keine Veränderung des Rangs oder der Beschäftigungsbedingungen der Richter nach sich ziehen würden, und bittet den Sechsten Ausschuss, sie zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

32. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete fortlaufend positive Beiträge zum System der internen Rechtspflege leistet;

33. *beschließt*, dass die Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete durch einen freiwilligen Gehaltsabzug von höchstens 0,05 Prozent des monatlichen Nettogrundgehalts eines Bediensteten ergänzt wird und dass dieser Finanzierungsmechanismus versuchsweise vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 umgesetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, über seine Umsetzung Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Rate der Nichtbeteiligung und die Höhe der Erträge, die durch den in Ziffer 33 genannten ergänzenden Finanzierungsmechanismus generiert werden, monatlich zu erfassen, und ermächtigt ihn, für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 Verpflichtungen aus diesen Erträgen bis zu einem diese Erträge nicht überschreitenden Betrag einzugehen, um während der Versuchsphase des Mechanismus zusätzliche Ressourcen für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete zu finanzieren;

---

<sup>116</sup> Resolution 63/253, Anlagen I und II.

35. *erklärt erneut*, dass alle Bediensteten während der Versuchsphase weiterhin Zugang zu den Diensten des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete haben werden;

36. *betont*, dass unter den Bediensteten stärker bekannt gemacht werden muss, wie wichtig ihre finanziellen Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete sind;

37. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine jeweiligen Berichte aufzunehmen, und ersucht ihn erneut, Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementpraxis vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

38. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle als rechtliche Vertreter handelnden Personen, ob Bedienstete, die andere Bedienstete vertreten, Bedienstete, die sich selbst vertreten, oder externe Rechtsberater, die Bedienstete vertreten, den gleichen im System der Vereinten Nationen geltenden berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den Verhaltenskodex für externe rechtliche Vertreter zu unterbreiten, der zum Schutz vor schikanösen Klagen auch angemessene Sanktionen für Verstöße gegen den Kodex enthält;

### IV

#### Sonstige Fragen

39. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

40. *verweist* auf Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär es für notwendig erachtet hat, die Angelegenheit der Überzahlung von vier Richtern der Generalversammlung vorzulegen, und beschließt, dass der Generalsekretär untersuchen soll, wie dieser Verwaltungsirrtum fast zwei Jahre lang unentdeckt bleiben konnte, und Maßnahmen einleiten soll, die sicherstellen, dass sich eine solche Situation nicht wiederholt;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die an die vier Richter geleistete Überzahlung beizutreiben, und erkennt an, dass das Gehalt der Richter weiterhin der Besoldungsgruppe D-2 Stufe IV entsprechen soll;

42. *verweist* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in allen Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

43. *unterstreicht* die wachsende Notwendigkeit einer modernisierten und verbesserten Suchmaschine, die einen gestrafften Zugang zur Rechtsprechung und zu den Ergebnissen einschlägiger früherer Fälle erleichtert;

44. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt.

### RESOLUTION 68/255

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/681, Ziff. 7).

- 68/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

## I

### **Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>117</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>118</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/238 vom 24. Dezember 2011 und 67/242 vom 24. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>117</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>118</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt II.A des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/242 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 182.163.600 US-Dollar brutto (169.508.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 1.756.300 Dollar brutto (2.586.800 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 180.407.300 Dollar brutto (166.921.200 Dollar netto) zu senken;

## II

### **Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>119</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>120</sup>,

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>119</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>120</sup>;

---

<sup>117</sup> A/68/579.

<sup>118</sup> A/68/642.

<sup>119</sup> A/68/494.

<sup>120</sup> A/68/660.

<sup>121</sup> A/68/642 und A/68/7/Add.24.



## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup> an;
3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>122</sup> vereinbarten Formel vorgenommen wird;
4. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs effizient und rasch umzusetzen;
5. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>118</sup> und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Gerichtshof die überarbeiteten Reiseregeln gemäß ihrer Resolution 67/254 vom 12. April 2013 einhält, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregeln erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts anzugeben;
6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 93.595.700 Dollar brutto (87.188.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;
7. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2014 für das Sonderkonto auf 46.797.850 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entspricht;
8. *beschließt ferner*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;
9. *beschließt*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;
10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.203.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist.

### Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	95.283.500	88.879.600
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	(1.687.800)	(1.691.200)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—

<sup>122</sup> Resolution 68/246.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
<b>Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015</b>	<b>93.595.700</b>	<b>87.188.400</b>
Gesamtbeiträge für 2014		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	46.797.850	43.594.200
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(1.756.300)	(2.586.800)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 c) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	1.756.300	2.586.800
<b>Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten</b>	<b>46.797.850</b>	<b>43.594.200</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100

### RESOLUTION 68/256

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/682, Ziff. 7).

#### **68/256. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

#### I

##### **Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>123</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>124</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/239 vom 24. Dezember 2011 und 67/243 vom 24. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>123</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>124</sup>;

<sup>123</sup> A/68/582.

<sup>124</sup> A/68/642.

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.A des Berichts des Beratenden Ausschusses *an*;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/243 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 283.067.700 US-Dollar brutto (251.736.900 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 4.074.200 Dollar brutto (4.476.100 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 278.993.500 Dollar brutto (247.260.800 Dollar netto) zu senken;

## II

### **Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>125</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>126</sup>,

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>127</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>125</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>126</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>127</sup> *an*;

3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>128</sup> vereinbarten Formel vorgenommen wird;

4. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs effizient und rasch umzusetzen;

5. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>124</sup> und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Gerichtshof die überarbeiteten Reiseregulungen gemäß Resolution 67/254 vom 12. April 2013 einhält, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregulungen erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts anzugeben;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 201.688.200 Dollar brutto (179.998.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

7. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 285.500 Dollar für den Zweijahreszeitraum zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

8. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2014 für das Sonderkonto auf 100.701.350 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijah-

---

<sup>125</sup> A/68/386.

<sup>126</sup> A/68/660.

<sup>127</sup> A/68/642 und A/68/7/Add.24.

<sup>128</sup> Resolution 68/246.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

reszeitraum 2014-2015 entspricht, nach Berücksichtigung des Betrags von 142.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 285.500 Dollar entspricht;

9. *beschließt*, den Betrag von 50.350.675 Dollar brutto (44.928.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.350.675 Dollar brutto (44.928.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.844.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 9 und 10 anzurechnen ist.

### Anlage

#### **Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	198.667.000	177.140.500
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	3.021.200	2.858.100
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	201.688.200	179.998.600
abzüglich: geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	(285.500)	(285.500)
<b>Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, abzüglich der geschätzten Einnahmen</b>	<b>201.402.700</b>	<b>179.713.100</b>
<b>Gesamtbeiträge für 2014</b>		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	100.701.350	89.856.550
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(4.074.200)	(4.476.100)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 c) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	4.074.200	4.476.100
<b>Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten</b>	<b>100.701.350</b>	<b>89.856.550</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.350.675	44.928.275
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.350.675	44.928.275

**RESOLUTION 68/257**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/683, Ziff. 7).

**68/257. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe**

*Die Generalversammlung,*

**I**

**Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>129</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>130</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/240 A vom 24. Dezember 2011 und 66/240 B vom 21. Juni 2012 sowie ihre Resolutionen 67/244 A vom 24. Dezember 2012 und 67/244 B vom 12. April 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>129</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>130</sup> an;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/244 A für die Finanzierung des Mechanismus bewilligten Betrag von 53.676.500 US-Dollar brutto (51.085.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 34.677.800 Dollar brutto (33.006.900 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 18.998.700 Dollar brutto (18.078.700 Dollar netto) zu senken;

**II**

**Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>131</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>132</sup>,

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>133</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>131</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>132</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>133</sup> an;

---

<sup>129</sup> A/68/594.

<sup>130</sup> A/68/642.

<sup>131</sup> A/68/491.

<sup>132</sup> A/68/660.

<sup>133</sup> A/68/642 und A/68/7/Add.24.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>134</sup> vereinbarten Formel vorgenommen wird;

4. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>130</sup> und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Mechanismus die überarbeiteten Reiseregulungen gemäß ihrer Resolution 67/254 vom 12. April 2013 befolgt, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregulungen erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts wiederzugeben;

5. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe einen Betrag von insgesamt 120.296.600 US-Dollar brutto (112.831.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranlassen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

6. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2014 in Höhe von 61.648.300 Dollar brutto wie folgt zusammensetzen:

a) 60.148.300 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;

b) 1.500.000 Dollar, entsprechend der Erhöhung aufgrund der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/244 beschlossenen zurückgestellten Veranlagung;

7. *beschließt ferner*, für das Jahr 2014 den Betrag von 30.824.150 Dollar brutto (28.957.875 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

8. *beschließt*, den Betrag von 30.824.150 Dollar brutto (28.957.875 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

9. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.732.550 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Mechanismus für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 7 und 8 anzurechnen ist.

### Anlage

#### Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	120.282.100	112.863.000
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	14.500	(31.500)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
<b>Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015</b>	<b>120.296.600</b>	<b>112.831.500</b>
Gesamtbeiträge für 2014		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	60.148.300	56.415.750

<sup>134</sup> Resolution 68/246.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(34.677.800)	(33.006.900)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 c) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	34.677.800	33.006.900
Erhöhung aufgrund der von der Generalversammlung in Resolution 67/244 beschlossenen zurückgestellten Veranlagung in Höhe von 1,5 Millionen Dollar	1.500.000	1.500.000
<b>Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten</b>	<b>61.648.300</b>	<b>57.915.750</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	30.824.150	28.957.875
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	30.824.150	28.957.875

### RESOLUTION 68/258

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/672, Ziff. 6).

#### **68/258. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>135</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>136</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2126 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. November 2013, mit der der Rat das Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 31. Mai 2014 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/270 vom 28. Juni 2013 über die Finanzierung der Truppe,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>136</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vollen Gebrauch von den vordefinierten Modulen und Dienstleistungspaketen zu machen, um unter anderem die Einrichtung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und seine volle Einsatzfähigkeit zu beschleunigen;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *bekräftigt* Ziffer 10 ihrer Resolution 67/270;

#### **Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

5. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei den Betrag von 38.468.600 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Interims-Sicherheitstruppe der

<sup>135</sup> A/68/519.

<sup>136</sup> A/68/620.

Vereinten Nationen für Abyei im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 67/270 bereits für denselben Zeitraum veranschlagten Betrag von 307.058.200 Dollar;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

6. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/270 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Mai 2014 bereits veranlagten Betrags von 281.470.017 Dollar den zusätzlichen Betrag von 35.262.883 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

7. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 86.350 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Mai 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 3.205.717 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### **RESOLUTION 68/259**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/680, Ziff. 6).

#### **68/259. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>137</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>138</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013, mit der der Rat die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Mission einzugliedern, die ab dem 25. April 2013 die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, und beschloss, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 2100 (2013) festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird,

---

<sup>137</sup> A/68/538.

<sup>138</sup> A/68/653.



## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/286 vom 28. Juni 2013,

*in Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali per 30. November 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127,7 Millionen US-Dollar, was etwa 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 64 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>138</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass künftige, auf dem standardisierten Finanzierungsmodell beruhende Haushaltsvoranschläge zur Zuweisung angemessener Mittel an die Mission führen, damit diese ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten wirksam durchführen kann, unter Berücksichtigung der aus der Anwendung des Modells gewonnenen Erfahrungen, und darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 45, 47, 50, 55, 57, 64, 66, 68 und 91 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

11. *verweist* auf Abschnitt XVIII Ziffer 4 ihrer Resolution 61/276, in der sie darauf hinwies, dass Projekte mit rascher Wirkung den Zweck verfolgen, Vertrauen in die einzelnen Missionen, ihre Mandate und den Friedensprozess zu schaffen und zu festigen und so das Umfeld für eine wirksame Mandatserfüllung zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem in künftigen ergebnisorientierten Haushaltsrahmen für die Mission Rechnung zu tragen;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs um eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Missionen und fordert in dieser Hinsicht die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

#### **Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013**

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Mission für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013<sup>139</sup>;

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali den Betrag von 81.976.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 zu veranschlagen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013**

17. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/286 für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 bereits veranlagten Betrags von 75.321.180 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.655.220 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im selben Zeitraum entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass der Betrag von 400 Dollar, der den weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, den Betrag der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die gemäß ihrer Resolution 67/286 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 angerechnet wurden, um 728.000 Dollar zu verringern, von einem Gesamtbetrag von 769.300 Dollar auf 41.300 Dollar, und dem nach Ziffer 17 unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrag die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 728.000 Dollar hinzuzurechnen;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 602 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zu veranschlagen, worin der gemäß ihrer Resolution 67/286 für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 bereits genehmigte Betrag von 366.774.500 Dollar eingeschlossen ist;

21. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des Mittelbedarfs für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt in Höhe von insgesamt 6.118.300 Dollar (Nettomittelbedarf: 5.660.700 Dollar) für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 sowie des gemäß ihrer Resolution 67/286 für denselben Zeitraum für den Sonderhaushalt bereits bewilligten Betrags von 3.845.200 Dollar (Nettomittelbedarf: 3.602.500 Dollar) den zusätzlichen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 2.273.100 Dollar (Nettomittelbedarf: 2.058.200 Dollar) für denselben Zeitraum zu billigen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

22. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/286 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 bereits veranlagten Betrags von 330.097.050 Dollar den zusätzlichen Betrag von 271.902.950 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in

---

<sup>139</sup> A/68/538, Abschn. IV.

ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.410.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.071.700 Dollar entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 68/260

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/671, Ziff. 8).

#### **68/260. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014<sup>140</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>141</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/278 vom 28. Juni 2013,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>141</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

#### **Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

3. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 12.635.500 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution

---

<sup>140</sup> A/68/505.

<sup>141</sup> A/68/617.

67/278 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 50.736.200 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 48.019.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.277.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 439.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

### **Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel**

4. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 bereits veranlagten Betrags von 50.736.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.317.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 56.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 bereits veranlagten Betrags von 50.736.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.317.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 56.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ weiter zu behandeln.